MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
20*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 06.09.2022** im Gemeindeamt Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 22:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 01.09.2022 durch E-Mail und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Andreas Simlinger (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Johann Höller (FPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder
Stefan Grimas **bei Punkt 3 anwesend**

Entschuldigt abwesend waren:
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

2) Gebarungseinschau durch das Land NÖ, Bericht

3) Darlehen, vorzeitige Rückzahlungen

4) Betriebsgebiet Lichtenau, Darlehensvertrag zur Ecoplus-Förderung

5) Betriebsgebiet Lichtenau, Verkauf eines Betriebsgrundstückes

6) Erstellung eines Teilungsplanes im Betriebsgebiet, Auftragsvergabe

7) Neuvermietung der Wohnung im Amtshaus Lichtenau 49, Mietvertrag

8) Erweiterung Siedlung Ost und zusätzliche Wasserleitungen Großreinprechts, Auftragsvergaben

9) Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts, Netzzugangsvereinbarung mit der EVN

10) Grundkauf in der KG Loiwein

11) Abbruch des alten Kühlhauses und des Miethauses in Loiwein 32, Auftragsvergabe

12) Straßenbauarbeiten in der KG Loiwein, Auftragsvergaben

13) Entscheidung über Kaufanfrage von Anrainern für Flächen des öffentlichen Gutes

14) ABA KG Loiwein, Sondernutzung mit öff. Wassergut für Regenwassereinleitung

15) Neuvermietung der Arzträume im Erdgeschoss des Gemeindeamtes, Mietvertrag

16) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet

17) Spielplatz Pallweis, Verlängerung des Pachtvertrages

18) Teilbebauungsplan „Sonnblick“ 2. Änderung, Verordnung

19) Errichtung eines Betriebsgebäudes durch die Fa. Markus Müllner im Betriebsgebiet Lichtenau; Wirtschaftsförderung

20) Ausbau einer Zufahrtsstraße in Brunn; Vergabe der Planungsleistungen

21) Errichtung eines Buswartehauses in Scheutz, Kostenbeitrag Steinmauer

22) Berichte, Information

23) Nicht öffentlicher Teil

24) Nicht öffentlicher Teil

25) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

Vor der regulären Tagesordnung stellte sich Frau Braun Michaela, die zukünftige Community Nurse der Gemeinde, bei den Gemeinderäten vor. Sie wird zukünftig Gemeindebürger beraten, welche pflegebedürftige Menschen über 75 Jahre zu Hause haben.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 28.06.2022 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Bürgermeister Andreas Pichler stellt den Antrag, den Punkt 3 vorzuziehen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

2) Gebarungseinschau durch das Land NÖ, Bericht

Kennzeichen: IVW3-A-3132401/010-2022

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen und Belege durchgeführt und behandelte hauptsächlich die Gebarung der Jahre 2019 bis zum Zeitpunkt der Einschau.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgten.
Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können, aufgrund der Stichprobenprüfung, daher nicht per se als „*frei von Fehlern*“ eingestuft werden.

Die im nachstehenden Bericht enthaltenen Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen wurden am letzten Tag der Gebarungseinschau mit dem Vizebürgermeister, dem Amtsleiter und dem Kassenverwalter besprochen.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. Überprüfung der Stellungnahme der Gemeinde zum letzten Prüfbericht im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung
    1.1 Umgesetzte Empfehlungen
    1.1.1 Tresorinhalt – Goldbarren
    1.1.2 Kassengeschäfte außerhalb des Gemeindeamts – Karikaturgarten

2. Gemeindehaushalt

2.1 Kassenbestandsaufnahme
2.2 Verzinsungen der Girokonten
2.3 Zeichnungsordnung – Unterschriftenprobenblätter
2.4 Bankdarlehen
2.5 Freiwillige Leistungen

3. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen
3.1 Betriebe der Wasserversorgung
3.2 Betriebe der Abwasserbeseitigung

4. Abgaben, Steuern und Gebühren
4.1 Hundeabgabe
4.2 Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe
4.3 Abgabeneinhebung

5. Feststellung zum Rechnungsabschluss 2021/Bilanz 2021
5.1 Überschüsse/Fehlbeträge im Rechnungsabschluss 2021
5.2 Bilanz lt. Rechnungsabschluss 2021

6. FINANZLAGE
6.1 Entwicklung der Nettoertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Schlüsselzuweisungen
6.2 Haushaltspotential
6.2.1 Haushaltspotential – Erklärung
6.2.2 Haushaltpotential Lichtenau
6.3 Kreditfähigkeit
6.4 Finanzschulden – Schuldendienst
6.5 Finanzlage – Resümee

1. Überprüfung der Stellungnahme der Gemeinde zum letzten Prüfbericht im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung

Die letzte Gebarungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde, mit Bericht vom 14. Oktober 2015, wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20 Februar 2016 behandelt.
Die Stellungnahme des Bürgermeisters wurde mit 29. März 2016 der Aufsichtsbehörde übermittelt.
Im Juli 2017 erfolgte durch die Aufsichtsbehörde eine Kassenprüfung. Das Prüfergebnis wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 9. August 2017 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist bei der Aufsichtsbehörde am 21. August 2017 eingelangt.

1.1 Umgesetzte Empfehlungen

1.1.1 Tresorinhalt – Goldbarren

Die ursprünglich als Ehrengeschenke für Jungbürger angekauften Goldbarren werden nicht mehr ausgegeben und wurden inzwischen verkauft.

1.1.2 Kassengeschäfte außerhalb des Gemeindeamts - Karikaturgarten

Mit Sitzung des Gemeinderates vom 9. August 2017 wurden Eintrittspreise festgelegt. Die Entleerung der Einnahmekasse erfolgt nunmehr meist wöchentlich unter Beisein von einem Mitglied des Vereins „Tradition und Kunst“ und einer Gemeindebediensteten.

2. Gemeindehaushalt

2.1 Kassenbestandsaufnahme

Die im Rahmen der Kassenprüfung durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und Kassenistbestand. Über diese Kassenbestandsaufnahme wurde eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde.

2.2 Verzinsungen der Girokonten

Die Gebarungsfälle der Gemeinde werden neben dem Barzahlweg über zwei Girokonten abgewickelt.
Die Verzinsung des Girokontos stellt sich zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wie folgt dar:

Konto Nr.	Kreditinstitut	Haben	Stand in €
AT783299000002700029	Raika Waldv. Mitte	0,125	1.526.495,34
AT522027203400001198	Spark. Waldv.	0,01	29.225,67

Es wird der Gemeindeverwaltung empfohlen die Girokontenkonditionen wie bisher laufend zu beobachten, um jederzeit auf Änderungen reagieren zu können.

2.3 Zeichnungsordnung – Unterschriftenprobenblätter

Die Unterschriftenprobenblätter zu den einzelnen Girokonten und Sparbüchern wurden einer Kontrolle unterzogen. Alle Zeichnungsordnungen sind aktuell, gesetzeskonforme Doppelzeichnungen sind darin festgelegt.

2.4 Bankdarlehen

Die Darlehensstände laut dem Rechnungsabschluss 2021 wurden mit den Darlehenskontoauszügen stichprobenweise verglichen und es konnten keine Mängel festgestellt werden.

2.5 Freiwillige Leistungen

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden auch die freiwilligen Leistungen einer Betrachtung unterzogen. Anhand des Rechnungsabschlusses 2021 sowie des Voranschlages 2022 werden nachstehend einige dieser Auszahlungen aufgezählt:

Ansatz	Bezeichnung	RA 2021	VA 2022
019-723	Repräsentationsauslagen	1.724,71	3.500,00
019-7231	Weihnachtszuwendung Mitarbeiter	2.180,00	1.400,00
062-413	Gutscheine Geburtstage	2.137,00	1.900,00
094-729	Gemeindeausflug abzgl. Kostenbeitrag		3.300,00
282-768	Studienbeihilfe	800,00	800,00
329-768	Musikschulförderung	6.338,24	1.000,00
429-729	Seniorenausflug abzgl. Kostenbeitrag	530,00	2.300,00
4291-757	Nachbarschaftshilfe Plus	15.000,00	13.000,00
439-413	Gutscheine Geburten	790,68	900,00
4391-728	Jugendsportwoche abzgl. Kostenbeitrag, Förderung		1.900,00
480-768	Wohnbauförderung	15.909,92	30.000,00
759-7781	Förderung PV-Anlage	4.200,00	2.000,00
	Summe	**49.610,55**	**62.000,00**
	Förderung pro Einwohner	**24,32**	**30,39**

Förderungen an die Freiwilligen Feuerwehren, soziale Einrichtungen und Jugendförderungen wurden nicht berücksichtigt.
Die Höhe der Fördersumme pro Einwohner erscheint für eine Gemeinde dieser Größenordnung und Finanzlage als angemessen.

Bei den freiwilligen Leistungen ist jedenfalls auch in den kommenden Jahren darauf zu achten, dass deren Gesamthöhe im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde steht.
Sämtliche Ermessensausgaben sind laufend auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale sowie wirtschaftliche Treffsicherheit zu prüfen.

3. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

3.1 Betriebe der Wasserversorgung

Der Gebührenhaushalt der Wasserversorgung wurde auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes des Rechnungsabschlusses 2020 - 2021 sowie des Voranschlags 2022 hinsichtlich Kostendeckung überprüft und in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

	RA 2020	RA 2021	VA 2022
operative Einnahmen	112.329,37	119.418,61	117.700,00
lfd. Kapitaltransfer ohne PC	6.926,54	6.629,94	13.300,00
operative Ausgaben	75.145,04	81.870,63	80.300,00
lfd. Investitionen ohne PC			
reguläre Darlehenstilgungen	29.400,00	29.743,31	40.700,00
Betriebsergebnis	14.710,87	14.434,61	10.000,00

Im Voranschlag 2022 ist für Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 600.000,- vorgesehen.
Die daraus resultierenden Annuitäten sind noch nicht zur Gänze im Voranschlag 2022 berücksichtigt und werden das Betriebsergebnis weiter verringern.

Die letztmalige Anpassung der Wasserabgabenordnung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2017.

Aufgrund hinzukommender Annuitäten sind die Wassergebühren neu zu kalkulieren und gegebenenfalls entsprechend anzuheben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen hingewiesen, wonach die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen muss, um derartige Mittel in Anspruch nehmen zu können. Bei den Gebührenhaushalten ist größtmögliche Kostendeckung anzustreben.

3.2 Betriebe der Abwasserbeseitigung

Ebenso wurde der Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes des Rechnungsabschlusses 2020 und 2021 sowie des Voranschlags 2022 hinsichtlich Kostendeckung überprüft und in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

	RA 2020	RA 2021	VA 2022
operative Einnahmen	442.850,13	458.909,00	441.100,00
lfd. Kapitaltransfer ohne PC	171.652,80	163.785,94	160.000,00
operative Ausgaben	230.057,38	242.771,10	295.000,00
lfd. Investitionen ohne PC	1.541,00	200,00	
reguläre Darlehenstilgungen	289.513,09	292.316,02	298.100,00
Betriebsergebnis	93.391,46	87.407,82	8.000,00

Die letzte Anpassung der Kanalabgabenordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. November 2017 beschlossen.

Nach beinahe 5 Jahren sollten die Einheitssätze zur Berechnung der Abwasserabgaben valorisiert werden. Da sich der Baukostenindex (und auch der VPI) laufend erhöhen, wird grundsätzlich empfohlen, Anpassungen des Einheitssatzes möglichst in regelmäßigen, kurzen Zeitabständen vorzunehmen, da bei langjährigen Anpassungsintervallen die Erhöhungen wesentlich drastischer ausfallen, als bei kontinuierlichen kurzzeitigen Anpassungen.

4. Abgaben, Steuern und Gebühren

Überblicksmäßig wurden die gemeindeeignen Abgaben, Steuern und Gebühren vor allem im Hinblick auf regelmäßige Anpassungen geprüft.

4.1 Hundeabgabe

Die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wurde vom Gemeinderat letztmalig am 27. Mai 2010 beschlossen. Für Nutzhunde wurde eine Hundeabgabe in Höhe von € 6,54, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential € 66,- und für alle übrigen Hunde € 21,50 festgesetzt.

Die Hundeabgabe sollte vom Gemeinderat nach zehn Jahren jedenfalls neu festgesetzt werden.

4.2 Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgaben wurde zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2011 auf € 450,- festgesetzt.

Derart lange Zeiträume wie zwischen der Neufestsetzung eines Abgabenhebesatzes sollten künftig jedenfalls vermieden werden. Vielmehr sollte ein Abgabensatz in Abständen von ein bis zwei Jahren in kleinen Schritten angepasst werden, um so eine gewisse Indexierung des Betrages zu erreichen.

4.3 Abgabeneinhebung

Die Abgabenrückstände per 4. Mai 2022 sind als gering zu bezeichnen. Mahnläufe werden regelmäßig unter Vorschreibung von Mahngebühren durchgeführt.
Derzeit werden 3 Abgabenstundungen gewährt. Den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (schriftliche Antragstellung, Beschluss durch den Gemeindevorstand, Vorschreibung mittels Bescheid, Einhebung von Zinsen) wird entsprochen.

5. Feststellung zum Rechnungsabschluss 2021/Bilanz 2021

5.1 Überschüsse/Fehlbeträge im Rechnungsabschluss 2021

Folgende Aufstellung zeigt jene Vorhaben des Investitionsnachweises des Rechnungsabschlusses 2021, bei denen Finanzierungsergebnisse ausgewiesen werden, welche nicht bzw. nicht im entsprechenden Ausmaß im Voranschlag 2022 präliminiert wurden.

Projekt	Finanzierungsergebnis
FF	+28.944,05
Stromtankstelle	-3.550,25
Umfahrung Allentgschwendt	+30.700,00
Wasserbaumaßnahmen	+50.000,00
Parkanlagen	-19.938,16
VA Halle	-75.000,00
WVA	-304.654,82
ABA	+105.002,59
Breitbandverkabelung	+50.000,00

Es ist ein Nachtragsvoranschlag 2022, in welchem sämtliche positiven sowie negativen Finanzierungsergebnisse des Vorjahres entsprechend dem Rechnungsergebnis 2021 ausgewiesen sind, zu erstellen.

5.2 Bilanz lt. Rechnungsabschluss 2021

Mit Beschluss des Rechnungsabschluss 2020 wurde erstmals eine Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Per Rechnungsabschluss 2021 stellt sich die Bilanz in vereinfachter Form wie folgt dar:

AKTIVA		PASSIVA	
Langfristiges Vermögen	**33.704.405,09**	**Nettovermögen**	**14.908.108,42**
Sachanlagen	30.886.227,19	Saldo Eröffnungsbilanz	6.878.084,41
Immaterielle Vermögenswert	266.294,72	Haushaltsrücklagen	6.968.871,81
Langfristige Forderungen	2.339.878,98	kum. Nettoergebnis	1.057.702,44
Akt. Finanzinstrumente	68.664,20	Neubewertungsrücklage	3.449,76
Beteiligungen	143.340,00	**Investitionszuschüsse**	**14.763.999,50**
Kurzfristiges Vermögen	**1.587.105,83**	**Langfristige Fremdmittel**	**5.485.252,54**
kurzfristige Forderungen	146.488,76	sonst langfristige Verbindlichkeiten	5.421,33
Liquide Mittel	1.440.197,29	Langfristige Finanzschulden	5.368.930,89
akt. Rechnungsabgrenzungen	419,76	Langfristige Rückstellungen	110.900,32
		Kurzfristige Fremdmittel	**134.150,46**
		Kurzfristige Finanzschulden	134.150,46
Summe Aktiva	**35.291.510,92**	**Summe Passiva**	**35.291.510,92**

Im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wird im Rechnungsabschluss (RA) 2021 eine Eröffnungsrücklage (Rücklage aufgrund des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens) von
€ 6.850.000,- ausgewiesen.

Zur Eröffnungsrücklage wird festgehalten, dass diese Rücklage kein Finanzierungsmittel sondern lediglich einen Buchwert darstellt. Eine allfällige Entnahmebuchung zugunsten des Ergebnishaushaltes (bei einem negativen Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von

Haushaltsrücklagen) ist in der 6. Dekade mit der Ziffer 9 (z.B. 895009) zu kennzeichnen.

Gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung ist für Konten, die finanzwirksame Rücklagen betreffen, in der 6. Dekade die Ziffer 1 zu verwenden.
Rücklagenbuchungen für allgemeine Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven sind daher bei der Kontengruppe (KG) 895001 bzw. 795001, Rücklagenbuchungen für zweckgebundene Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven bei der KG 894001 bzw. 794001 vorzunehmen.

6. FINANZLAGE

6.1 Entwicklung der Nettoertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Schlüsselzuweisungen

In der nachfolgenden Aufstellung wird ein Vergleich der öffentlichen Einzahlungen und Umlagen der Rechnungsabschlüsse 2019 bis 2021 und dem Voranschlag 2022 aufgezeigt.
(Daten lt. RA 2019 (Soll) bzw. RA 2020, RA 2021 und VA 2022 (Finanzierungsrechnung) gerundet auf € 100,-)

Sie umfasst die

- Einzahlungen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Finanzzuweisungen des Bundes (gem. § 21, § 24 FAG und ABVS) und des Landes sowie den ausschließlichen Gemeindeabgaben sowie die auszahlungsseitig
- zu leistenden Umlagen (Einbehalte) und die
- daraus resultierenden Nettoeinzahlungen.

Einnahmenart	RA 2019	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Grundsteuer A + B	109.512,18	118.318,41	120.220,24	117.000,00
Kommunalsteuer	268.497,46	250.682,40	249.115,20	220.000,00
Gebrauchsabgabe	35.599,46	36.053,57	37.557,28	35.200,00
Aufschließungsabgabe	172.412,14	297.424,69	83.145,91	70.000,00
Sonstige Einnahmen	7.474,18	14.273,62	16.114,58	11.900,00
Gesamt Öffentliche Abgaben	593.495,42	716.752,69	506.153,21	454.100,00
Ertragsanteile	1.741.717,42	1.585.471,58	1.825.790,00	1.868.000,00
BZ I	116.119,00	85.645,00	107.594,00	74.600,00
Finanzzuw. §24 + ABVS	61.241,00	115.170,00	216.953,00	136.400,00
GESAMTEINNAHMEN (GE)	**2.512.572,84**	**2.503.039,27**	**2.656.490,21**	**2.533.100,00**

Ausgabenart	RA 2019	RA 2020	RA 2021	VA 2022
NÖKAS-Beitrag	484.484,43	494.007,94	518.989,44	548.000,00
Jugendwohlfahrtsumlage	34.595,69	36.489,33	48.958,44	53.000,00
Sozialhilfeumlage	241.488,15	247.417,60	256.107,36	279.000,00
Berufsschulerhaltungsbeitrag	2.829,00	6.240,00	7.950,00	11.000,00
GESAMTAUSGABEN (GA)	**763.397,27**	**784.154,87**	**832.005,24**	**891.000,00**
NETTOEINNAHMEN (GE - GA)	**1.749.175,57**	**1.718.884,40**	**1.824.484,97**	**1.642.100,00**
Hauptwohnsitzer	**2.055**	**2.040**	**2.019**	**2.046**

Auswirkungen der Corona Krise:

Rechnungsabschluss 2020:
Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) stiegen bis zum Jahr 2019 regelmäßig. Im Jahr 2020 waren jedoch (aufgrund der Corona Maßnahmen) stark gesunkene Nettoertragsanteile zu verzeichnen.
Zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der Corona Maßnahmen erhielt die Marktgemeinde im August 2020 Mittel gemäß § 26 FAG 2017 in Höhe von € 12.163,83.
Vom Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes (KIP 2020) wurden für die Gemeinde Förderungen in Höhe von € 213.862,- zur Verfügung gestellt.
Von dieser Förderung konnten bis dato € 192.737,- abgerufen werden.
Die noch verbleibende Summe soll demnächst in Anspruch genommen werden.
Rechnungsabschluss 2021:

Aufgrund des Gemeindepakets II 2021 konnten zusätzliche Ertragsanteile von € 227.934,05 und Finanzzuweisungen in Höhe von € 128.095,00 (einmalige Förderung aufgrund der Aufstockung des Strukturfonds) eingenommen werden.

Einwohnerentwicklung:
Dem Bevölkerungsrückgang der letzten Jahre konnte entgegengewirkt werden.

Im Hinblick auf die erhebliche Auswirkung der Bevölkerungszahl einer Gemeinde beim Verteilungsschlüssel der Einzahlungen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sollte die Gemeinde stets bestrebt sein, Maßnahmen zu setzen, die einen Anstieg der Bevölkerungszahl im Ausmaß des landesweiten Anstiegs begünstigen.

6.2 Haushaltspotential

6.2.1 Haushaltspotential – Erklärung

Sämtliche Gebarungsfälle einer Gemeinde werden auf Grundlage der VRV 2015 in einem Dreikomponentensystem – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung und Vermögensrechnung – erfasst und ausgewiesen. In diesem System sind finanzwirksame Überschüsse oder Fehlbeträge zwar ausgewiesen (SA 5), inwieweit diese jedoch aus Eigen- oder Fremdmitteln entstanden sind bzw. zweckgebundene Fördermitteln darin enthalten sind und diese für andere Bereiche nicht zur Verfügung stehen oder wie hoch der Eigenmittelanteil der Gemeinde tatsächlich daran ist, lässt sich nicht unmittelbar ableiten.

Diese Informationen können aus dem Haushaltspotential gewonnen werden. Dieses ist jedoch kein integrierter Bestandteil des Dreikomponentensystems.

Die Berechnung des Haushaltspotentials ist insofern erforderlich, da für die Gemeinden nach wie vor das Einzeldeckungsprinzip gilt (d.h. Darlehen dürfen nur für Investitionszwecke aufgenommen werden) sowie die Verpflichtung besteht, den Schuldendienst für bestehende Darlehen laufend aus Eigenmitteln zu leisten.

Das **Haushaltspotential ist eine Nebenrechnung** zum neuen Dreikomponentensystem. Es bemisst die vorhandenen Eigenmittel mit denen Rücklagen gebildet bzw. Investitionen durch Zuweisung von der operativen Gebarung zur investiven Gebarung bedeckt werden können.

Diese Nebenrechnung führt zu einem Betrag, der dem aus der VRV 1997 bekannten Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts entspricht.

Ergibt sich ein negatives Haushaltspotential, bedeutet dies einen Liquiditätsengpass bereits in der operativen Gebarung, der durch eine Beantragung von Bedarfszuweisungsmittel zur Liquiditätserhaltung (BZ II) behoben werden kann.
Für die Berechnung des Haushaltspotenzial (HP) von größter Bedeutung ist, dass die Buchungen auf den richtigen Kontengruppen erfolgen und die richtigen Projektcodes vergeben werden. Das System kann nur das rechnen, was vorher eingegeben wurde. Entsprechen diese Buchungen nicht den Vorgaben der VRV 2015 wird sich auch ein falsches Haushaltspotential ergeben, welches dann zu berichtigen sein wird.

Nachfolgend zu den HP-Begriffen Erläuterungen im Vergleich zur VRV 1997:

jährliches HP = Überschuss/Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres *OHNE* der Abwicklung des Vorjahres (Sollüberschuss/Sollfehlbetrag)
verfügbares HP = Überschuss/Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres *MIT* der Abwicklung des Vorjahres (Sollüberschuss/Sollfehlbetrag)
kumuliertes HP = Verbleibender Überschuss oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes nach der Entnahme/Zuführung von/zu Rücklagen sowie den Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt.

Abschließend wird auf das Rundschreiben zum Haushaltspotential (IVW3-LG-7100010/086-2021) vom 23. Juni 2021 hingewiesen.

6.2.2 Haushaltpotential Lichtenau

Haushaltspotential lt. RA 2020	
jährliches Haushaltspotential lt. Softwareauswertung	**+738.157,24**
Korrekturen: keine	
Jährliches Haushaltspotential neu	**+738.157,24**
finanzwirksame Rücklagenentnahmen ohne PC	-93,87
Zuweisung an investive Projekte	-247.171,36
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	**+490.892,01**

Haushaltspotential lt. RA 2021	
jährliches Haushaltspotential lt. Softwareauswertung	**+786.133,77**
Korrekturen: keine	
Jährliches Haushaltspotential neu	**+786.133,77**
kumuliertes HHP v. RA 2020	+490.892,01
finanzwirksame Rücklagenentnahmen ohne PC	-178,03
Rückführung von investiven Projekten	+54.087,06
Zuweisung an investive Projekte	-247.499,42
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	**+1.083.435,39**

Haushaltspotential lt. VA 2022	
jährliches Haushaltspotential lt. Softwareauswertung	**+252.300,00**
Korrekturen: keine	
Jährliches Haushaltspotential neu	**+252.300,00**
kumuliertes HHP v. RA 2021	+1.083.435,39
finanzwirksame Rücklagenzuführung ohne PC	-400,00
Zuweisung an investive Projekte	-468.700,00
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	**+866.635,39**

6.3 Kreditfähigkeit

Die Beurteilung der Kreditfähigkeit einer Gemeinde erfolgt auf Grund der Berechnung der Finanzspitze an Hand des Voranschlages. Ergibt sich bei deren Ermittlung ein positiver Betrag, so versteht man darunter die „freie Finanzspitze“ (das ist jener Betrag, den die Gemeinde maximal für zusätzliche Annuitäten verwenden könnte).
Wird bei deren Berechnung ein negativer Betrag („negative Finanzspitze“) ausgewiesen, so stellt dies die Überbelastung des Haushaltes dar, d.h. bei der Erstellung des Voranschlages nach den maßgebenden Budgetgrundsätzen übersteigen die laufend fällig werdenden Auszahlungen die laufend fällig werdenden Einzahlungen.

Anhand des Voranschlags 2022 wurde eine freie Finanzspitze von rund € 300.000,- ermittelt.
Bei deren Berechnung wurden die künftigen Annuitäten der im Voranschlag 2022 vorgesehenen Darlehensaufnahmen zur Gänze berücksichtigt.

6.4 Finanzschulden - Schuldendienst

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Schuldenstände und des Netto-Schuldendienstes lt. den Rechnungsabschlüssen 2019 bis 2021 und dem Voranschlag 2022 (in €):

Dabei erfolgt eine Differenzierung nach

- Schuldenart 1 (Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird) und
- Schuldenart 2 (Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden).

Hinweis:
Die VRV 2015 unterscheidet nicht mehr zwischen den oben angeführten Schuldenarten. Da diese Aufschlüsselung des Schuldendienstes allerdings eine doch wesentliche Aussagekraft hat, wird in den nachfolgenden Tabellen die Untergliederung weiter vorgenommen.

	Schuldenart 1 (in €):		**Schuldenart 2 (in €):**	
lt. RA	Stand am Jahresende:	Schuldendienst (netto):	Stand am Jahresende:	Schuldendienst (netto):
2019	860.392,11	73.859,35	5.311.014,30	530.847,04
2020	825.916,67	59.942,41	4.954.950,52	370.177,97
2021	765.524,55	62.462,32	4.603.406,34	364.495,36
lt. VA	Stand am Jahresende:	Schuldendienst (netto):	Stand am Jahresende:	Schuldendienst (netto):
2022	719.383,23	778.183,95	5.443.482,28	390.236,66

***) Inkludiert im Schuldendienst von € 778.183,95 ist eine Darlehensumschuldung in Höhe von € 714.176,46. Bereinigt um diesen Betrag wäre der Nettoschuldendienst somit € 63.478,08.

	Schuldenart 1		Schuldenart 2	
HHJ	Darlehenszweck	Zuzählungen (in €)	Darlehenszweck	Zuzählungen (in €)
2022	Straßenbau	14.250,00	ABA	400.000,00
			WVA	600.000,00
			Breitbandausbau	200.000,00

Durch die geplanten Investitionen im Haushaltsjahr 2022 werden Schuldenstand und Schuldendienst wieder etwas steigen.
Durch wegfallende Darlehensannuitäten werden mittelfristig kaum Entlastungen im Haushalt entstehen.

6.5 Finanzlage – Resümee

Die Gemeinde verfügt derzeit über eine gute Kreditfähigkeit (siehe Berichtspunkt 6.3) und damit über eine solide Finanzlage.
Um den derzeit noch vorhandenen finanziellen Spielraum so weit wie möglich zu erhalten, sollte auch künftig auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung geachtet werden.

Es wird empfohlen den derzeit bestehenden Freiraum durch die Realisierung von fremdfinanzierten Projekten nicht vollständig auszuschöpfen, um auch bei etwaig ungünstigeren Rahmenbedingungen (höhere Kreditkosten durch den Anstieg der Sollzinsen, geringere Einzahlungen aus den Ertragsanteilen durch Konjunkturschwankungen, gestiegenen Umlagen, einer rückläufigen Bevölkerungszahl etc.) die Herstellung des Haushaltsausgleichs allein aus laufenden Einzahlungen bewerkstelligen zu können.

Ferner ist bei der Planung von Projekten das Augenmerk darauf zu legen, dass neben der Bewältigung des Finanzierungsaufwands auch auf die Leistbarkeit etwaiger Folgekosten durch hinzukommenden Betriebs-, Instandhaltungs- und Personalaufwand geachtet wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass außerordentliche Vorhaben erst dann begonnen werden dürfen, wenn deren Finanzierung im Vorfeld gesichert ist sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 vorliegen (§ 72 Abs. 9 NÖ GO 1973).

Auf die wirtschaftliche Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ist stets zu achten.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.
Der Aufsichtsbehörde sollen aufgrund des Überprüfungsergebnisses folgende Mitteilungen erstattet werden:

Zu 2.2 Verzinsungen der Girokonten:
Die Girokonten werden laufend vom Kassenverwalter beobachtet und nachverhandelt. Der Haben-Zinssatz bei der Raika Waldv. Mitte ist überdurchschnittlich. Bei Spark. Waldv. haben auch vor kurzem geführte Verhandlungen keine Steigerung des Haben-Zinssatzes gebracht. Daher erfolgen nahezu alle Abwicklungen über das Girokonto bei der Raika Waldv. Mitte. Am Girokonto bei der Spark. Waldv. wird der Stand lediglich auf einem notwendigen Minimum gehalten.

Zu 2.5 Freiwillige Leistungen:
Wie auch in der Vergangenheit wird bei den Ermessensausgaben auch in der Zukunft laufend darauf geachtet, dass diese zweckmäßig und sozial sowie wirtschaftlich treffsicher sind und dass sie jedenfalls im Einklang mit der Finanzlage der Gemeinde stehen.

Zu 3.1 Betriebe der Wasserversorgung:
Es ist eine Anpassung der Wasserabgabenordnung angedacht, welche ab dem Jahr 2023 wirkt.

Zu 3.2 Betriebe der Abwasserbeseitigung:
Es ist eine Anpassung der Kanalabgabenordnung angedacht, welche ab dem Jahr 2023 wirkt.

Zu 4.1 Hundeabgabe:
In Bezug auf Hundeabgabe wurde bis dato ein Anpassungsbedarf nicht erkannt. Sollte durch die anstehende Änderung des NÖ Hundehaltegesetztes ein Mehraufwand entstehen, muss eine Anpassung angedacht werden.

Zu 4.2 Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe:
Eine Anpassung des Einheitssatzes ist angedacht.

Zu 4.2 Überschüsse/Fehlbeträge im Rechnungsabschluss 2021:
Wie auch im Vorjahr erfolgt auch 2022 ein Nachtragsvoranschlag, worin die veranschlagten jährlichen Finanzierungsanfangsstände der Projekte an die Endwerte des Rechnungsabschlusses des Vorjahres angeglichen werden.

Zu 5.2 Bilanz lt. Rechnungsabschluss 2021:
In Bezug auf Rücklagen wird im Bedarf einer Entnahme bzw. einer Bildung auf die richtige bzw. den Vorgaben entsprechende Kontierung geachtet.

Zu 6.1 Entwicklung der Nettoertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Schlüsselzuweisungen:
Wie auch in der Vergangenheit ist die Gemeinde u.a. durch Mobilisierung von bestehendem Bauland, Schaffung von neuen Bauplätzen, Verhandlung mit Wohnbauträgern bezüglich großvolumigem Wohnbau bestrebt, einem Bevölkerungsrückgang bestmöglich entgegenzuwirken.

Zu 6.2 Haushaltspotential:
Die Vorgaben werden laufend umgesetzt. Das bestätigt das übereinstimmende Ergebnis der Ermittlung des Kassenverwalters und der Ermittlung durch den Prüfer.

Zu 6.5 Finanzlage – Resümee:
Projekte werden stets im Vorfeld auf Notwendigkeit und Finanzierbarkeit geprüft. Auf Folgekosten wird stehts vorab Bedacht genommen.
Auf die wirtschaftliche Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wird stets geachtet.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Darlehen, vorzeitige Rückzahlungen
Bis Ende Juni 2022 war der 6-Monats-Euribor, von welchem sich die Verzinsung des überwiegenden Teiles der Darlehen der Gemeinde ableitet, noch kleiner 0%. Mittlerweile ist der 6-Monats-Euribor auf mehr als 1% angewachsen. Daraus resultiert zum jetzigen Zeitpunkt eine Verdreifachung des Zinssatzes bei an den 6-Monats-Euribor gebundenen variablen Darlehen. Es ist aus derzeitiger Sicht davon auszugehen, dass der 6-Monats-Euribor weiter ansteigt.
Durch vorzeitige Teilrückzahlungen, welche bei variablen Darlehen möglich sind, kann hier zum Teil gegengesteuert werden.

Vorgeschlagen werden sowohl Teilrückzahlungen im Hoheitsbereich und im Bereich vermietete Häuser als auch in den marktbestimmten Bereichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung:

a) Darlehen AT56 3299 0048 0270 0029 (Kindergarten)
Das gegenständliche hoheitliche variable Darlehen hatte vor dem letzten Ratentilgungszeitpunkt 01.09.2022 einen Stand von € 714.705,87. Durch eine Sondertilgung in Höhe von € 375.735,28 zusätzlich zur Normalrate laut Tilgungsplan (= € 26.470,59) erfolgt eine Reduktion des Darlehensstandes auf € 312.500,00. Dieser Darlehensrest entspricht sodann jenem Wert, für welchen die Landesfinanzsonderaktion die Zinsen bis zu einem Zinssatz von 3% erstattet. Diese Sondertilgung ist durch Mittelumschichtung möglich, da im Bereich Breitband die Kooperation mit der NÖGIG eingegangen wurde. Durch sie ergibt sich zusätzlich zur Zinsenabfederung eine Verkürzung der Darlehensrestlaufzeit auf 6 Jahre.

b) Darlehen AT05 3299 0027 0270 0029 (Althaussanierung Großreinprechts 16)
Das gegenständliche variable Darlehen im Bereich vermietete Häuser kann mittels Sondertilgung per 01.10.2022 in Höhe von € 40.000,00 zusätzlich zur Pauschalrate auf rund € 30.000,00 Darlehensrest reduziert werden, ohne dass sich der diesbezügliche halbjährliche Wohnbauförderungszuschuss reduziert. Voraussetzung ist jedoch, dass hier die Bank einer Reduktion der Pauschalrate zustimmt, denn die Darlehensrestlaufzeit bis Ende 2028 darf sich nicht ändern. Auch diese Sondertilgung ist durch Mittelumschichtung möglich, da im Bereich Breitband die Kooperation mit der NÖGIG eingegangen wurde.

c) Darlehen AT16 3299 0003 0270 0029 (Abwasserbeseitigung)
Vorgeschlagen wird, dass das gegenständliche variable Darlehen im Bereich Abwasserbeseitigung mittels Sondertilgung per 31.12.2022 um zusätzliche € 300.000,00 reduziert wird.
Die Abwasserbeseitigung ist ein in sich geschlossener marktbestimmter Betrieb. Sie hat die Mittel zur Sondertilgung nicht vorrätig. Die Sondertilgung muss daher über das Projekt der Abwasserbeseitigung (vormals AOH) abgewickelt werden. Über zukünftige operative Mittel muss sich diese Belastung des Projekts der Abwasserbeseitigung in den Folgejahren wieder schrittweise auflösen. Diese Maßnahme nützt die Gesamtliquidität der Gemeinde, um den Zinsdruck zu mindern, ohne dass eine buchhalterische Vermischung mit dem Hoheitsbereich eintritt.
Ausdrücklich anzumerken ist, dass diese Sondertilgung keine Anpassung von Gebühren ersetzt.

d) Darlehen AT07 3299 0005 0270 0029 (Wasserversorgung)
Vorgeschlagen wird, dass das gegenständliche variable Darlehen im Bereich Wasserversorgung mittels Sondertilgung per 31.12.2022 um zusätzliche € 40.000,00 reduziert wird.
Die Wasserversorgung ist ein in sich geschlossener marktbestimmter Betrieb. Sie hat die Mittel zur Sondertilgung nicht vorrätig. Die Sondertilgung muss daher über das Projekt der Wasserversorgung (vormals AOH) abgewickelt werden. Über zukünftige operative Mittel muss sich diese Belastung des Projekts der Wasserversorgung in den Folgejahren wieder schrittweise auflösen. Diese Maßnahme nützt die Gesamtliquidität der Gemeinde, um den Zinsdruck zu mindern, ohne dass eine buchhalterische Vermischung mit dem Hoheitsbereich eintritt.
Ausdrücklich anzumerken ist, dass diese Sondertilgung keine Anpassung von Gebühren ersetzt.

Somit ergeben sich Teilrückzahlungen in Summe von € 755.735,28.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die vorbeschriebenen vorzeitigen Teilrückzahlungen in Höhe von € 755.735,28 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Betriebsgebiet Lichtenau, Darlehensvertrag zur Ecoplus-Förderung
Die 2020/2021 erfolgte erste Ausbaustufe der Erschließung des Betriebsgebietes in Lichtenau wurde bei der Ecoplus zur Förderung eingereicht. Diese Landesförderung gliedert sich in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 9.000,00 und die Gewährung von € 14.250,00 als zinsenloses Darlehen.
Auf Basis der Schlussabrechnung mit Ecoplus wurde nun mit Schreiben vom 19.05.2022 vom Land NÖ, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie der Darlehensvertrag (WST3-F-5033491/001-2020) (Beilage ./1) für das zinsenlose Förderdarlehen übermittelt.
Folgende Konditionen sind darin festgehalten:

- Zinssatz: 0,00% p.a., fix für die gesamte Laufzeit
- Laufzeit: 13 Jahre, 3 davon tilgungsfrei (Fälligkeit ab 01.09.2025)
- Tilgung: 10 Jahre gleichbleibend mit jährlichen Raten von € 1.425,00

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Darlehensvertrag (WST3-F-5033491/001-2020) des zinsenlosen Förderdarlehens zu den angegebenen Konditionen genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Darlehensvertrag (WST3-F-5033491/001-2020) des zinsenlosen Förderdarlehens zu den angegebenen Konditionen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Betriebsgebiet Lichtenau, Verkauf eines Betriebsgrundstückes
Ein Gemeindebürger möchte im Betriebsgebiet in Lichtenau (Widmung: Bauland-Betriebsgebiet) ca. 2.895 m² Baugrund von dem Grundstück Nr. 737/1 käuflich erwerben, um dort seinen Betriebsstandort zu errichten.
Für diese Fläche ist für die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel ein Vorkaufsrecht grundbücherlich einverleibt.
Zudem ist es zwingend notwendig, dass die zukünftige Infrastruktur (wie z.B. Regenwasser, Schmutzwasser und Trinkwasserversorgung) für das Betriebsgebiet entlang der westlichen Grundstücksgrenze dieses Grundstückes verlegt wird und mit einem Servitut die Zufahrt und die Verlegung gesichert wird.
Der Kaufinteressent hat jedoch mitgeteilt, dass die benötigte Fläche (ca. 330 m²) für ihn nicht nutzbar sei und möchte daher diesen Teil des Grundstückes nicht kaufen, somit verbleibt für den Kaufinteressenten eine Fläche von ca. 2.565 m².
Es wird daher vorgeschlagen, dass die notwendige Fläche für die Infrastrukturverlegung zu einem Grundstückspreis von € 3.630,00 (€ 11,00 pro m²) zzgl. ca. € 130,00 Grunderwerbssteuer, ca. € 40,00 Eintragungsgebühr, ca. € 1.000,00 Notarkosten und ca. € 1.500,00 Vermessungskosten durch die Marktgemeinde Lichtenau angekauft werden. Die Notar- und Vermessungskosten werden anteilig nach m² zwischen der Marktgemeinde Lichtenau und dem Kaufinteressenten aufgeteilt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstand schlägt vor, dass aufgrund der notwendigen Infrastrukturverlegung diese Fläche mit einer Größe von ca. 330 m² durch die Marktgemeinde Lichtenau zu einem Preis inkl. Nebenkosten von ca. € 6.500,00 angekauft wird. Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass die Freigabe des grundbücherlich einverleibten Vorkaufsrechtes erfolgt und dem Käufer wie bei bereits vorhandenen Betrieben, mittels Reallast die Bauverpflichtung auferlegt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Erstellung eines Teilungsplanes im Betriebsgebiet, Auftragsvergabe
Durch den geplanten Kauf eines Teiles des Grundstückes Parz. 737/1, KG Lichtenau, durch die Marktgemeinde Lichtenau und dem zweiten Kaufinteressenten ist es erforderlich, einen Teilungsplan zu erstellen.
Hierzu wurden vom Vermessungsbüro Egger aus Langenlois sowie vom Vermessungsbüro Schubert aus Krems diesbezügliche Angebote eingeholt.
Das Angebot des Vermessungsbüro Egger beläuft sich auf ca. € 900,00 zzgl. ca. € 100,00 Nebenkosten netto.
Das Vermessungsbüro Schubert legte das Angebot in Höhe von ca. € 1.480,00 zzgl. ca. € 175,00 Nebenkosten netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aufgrund des besseren Angebotes das Vermessungsbüro Egger die Vermessung im Betriebsgebiet zu den genannten Konditionen durchführt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund des besseren Angebotes das Vermessungsbüro Egger die Vermessung im Betriebsgebiet zu den genannten Konditionen durchführt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Neuvermietung der Wohnung im Amtshaus Lichtenau 49, Mietvertrag
Nach der Kündigung des Mietverhältnisses der Wohnung Tür Nr. 10 im Amtshaus Lichtenau 49 durch den Mieter, soll diese nun wieder vermietet werden.
Herr Schwaighofer Thomas aus Moniholz würde die genannte 64,96 m² große Wohnung gerne mieten.
In einer Vorbesprechung mit dem Interessenten wurden bereits die notwendigen Informationen ausgetauscht.
Die Konditionen belaufen sich für die Wohnung auf € 285,00 brutto zuzüglich Betriebskosten pro Monat und eine Kaution in der Höhe von € 2.000,00.
Ein diesbezüglicher Mietvertrag wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Wohnung Tür Nr. 10 im Amtshaus Lichtenau 49 an Herrn Schwaighofer Thomas vermietet und der diesbezügliche Mietvertrag wie erläutert geschlossen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Wohnung Tür Nr. 10 im Amtshaus Lichtenau 49 an Herrn Schwaighofer Thomas vermietet und der diesbezügliche Mietvertrag wie erläutert geschlossen wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Erweiterung Siedlung Ost und zusätzliche Wasserleitungen Großreinprechts, Auftragsvergaben

a) Erd- und Baumeisterarbeiten, Verkabelung, Installations- und Asphaltierungsarbeiten

Für Erd- und Baumeisterarbeiten, Verkabelung, Installations- und Asphaltierungsarbeiten für das Bauvorhaben WVA Großreinprechts BA 15 und ABA Großreinprechts BA 31 erfolgte durch das Ingenieurbüro Henninger und Partner die Ausschreibung im offenen Verfahren.

Folgende Angebote sind eingelangt und wurden durch die Firma Henninger und Partner geprüft:

Firma	Betrag
Firma Swietelsky AG, Zwettl	€ 368.561,19 netto
Firma Hasenöhrl Bau GmbH, Grafenwörth	€ 490.136,76 netto
Firma Porr GmbH, Krems	€ 656.430,00 netto

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Henninger und Partner im vorliegenden Prüfbericht die Firma Swietelsky AG zum Angebot vom 23.08.2022 zu Festpreisen beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt die Firma Swietelsky AG entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Prüfmaßnahmen

Für die notwendigen Prüfmaßnahmen (bzgl. ABA und WVA Großreinprechts) wurden vom Ingenieurbüro Henninger und Partner Angebote von den folgenden Firmen eingeholt:

- Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH aus 9821 Obervellach: € 2.992,10 netto
- Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH aus 3494 Stratzdorf: € 3.722,40 netto
- Quabus GmbH aus 4221 Steyregg: € 4.955,54 netto

Seitens des Ingenieurbüros Henninger und Partner wird aufgrund des Bestpreises die Vergabe der Leistungen an die Firma Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH aus 9821 Obervellach empfohlen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bestbieter Firma Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH aus 9821 Obervellach beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt den Bestbieter Firma Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH aus 9821 Obervellach.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Erwin Strasser verlässt den Raum!

c) Errichtung Betriebsgebäude der Wasseraufbereitungsanlage Großreinprechts

Für die Wasseraufbereitungsanlage Großreinprechts ist es erforderlich, ein geeignetes Betriebsgebäude zu errichten. Hierfür wurde durch die Firma Henninger und Partner ein Angebot von der Firma Strasser aus Allentsgschwendt angefragt.
Das geprüfte Angebot wurde in Höhe von € 14.250,00 netto gelegt und beinhaltet die Errichtung des Gebäudes in Holzriegelkonstruktion samt Wärmedämmung, eine Außenwandverkleidung mit Trapezblech sowie ein Pultdach mit Blecheindeckung in Alu und einer Nebeneingangstüre.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Firma Strasser mit dem Bau des Betriebsgebäudes für die Wasseraufbereitungsanlage in Großreinprechts beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt die Firma Strasser mit dem Bau des Betriebsgebäudes für die Wasseraufbereitungsanlage in Großreinprechts.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Erwin Strasser betritt wieder den Raum!

d) Elektroinstallationen WVA Großreinprechts Bohrbrunnen

Für die erforderlichen Elektroinstallationen des Betriebsgebäudes wurden durch die Firma Henninger und Partner die Kosten bei dem Elektroanlagenbauer ARAmatic GmbH angefragt. Das geprüfte Angebot beläuft sich auf € 17.153,25 netto, wobei bei einer telefonischen Nachverhandlung 5% Gemeinderabatt und variable Preise vereinbart wurden. Somit ergeben sich Kosten in der Höhe von € 16.295,59 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Firma ARAmatic GmbH mit den Elektroinstallationen für das Betriebsgebäude der Wasseraufbereitungsanlage in Großreinprechts beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt die Firma ARAmatic GmbH mit den Elektroinstallationen für das Betriebsgebäude der Wasseraufbereitungsanlage in Großreinprechts.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts, Netzzugangsvereinbarung mit der EVN

Im Zuge der Errichtung der Veranstaltungsstätte Alte Schule in Großreinprechts musste um eine Leistungserhöhung bei der EVN angefragt werden. Die EVN hat darauf hin eine Netzzugangs-Vereinbarung (S-KR-2022_NZ-110.01) (Beilage ./2) übermittelt. Nach erfolgter Montage der Messeinrichtung werden für den Einbau einmalig € 150,00 verrechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den beschriebenen Vertrag (S-KR-2022_NZ-110.01) der EVN genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den beschriebenen Vertrag (S-KR-2022_NZ-110.01) der EVN.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Grundkauf in der KG Loiwein

a) Ankauf einer Grünfläche (Teil von Parz. 1588/1, 1589, 1590) zur Errichtung eines Rückhaltebeckens

Für eine zukünftige Siedlungserweiterung in der Siedlung Linsstraße, KG Loiwein, ist lt. Berechnung des Planungsbüros Henninger und Partner aus Langenlois eine Fläche von ca. 1.357 m² für die Errichtung eines Rückhaltebeckens erforderlich. Der Grundstücksbesitzer der Grundstücke Parz. 1588/1, 1589 und 1590 würde die benötigte Fläche zu einem Preis von € 5,22 zum Verkauf anbieten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Kauf der benötigen Fläche von ca. 1.357 m² zu einem Preis von je € 5,22, das sind € 7.083,54, genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Kauf der benötigen Fläche von ca. 1.357 m² zu einem Preis von je € 5,22, das sind € 7.083,54.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Ankauf des Grundstückes Parz. 1723/4, KG Loiwein zur Vergrößerung des Miethauses Loiwein 1

Beim gemeindeeigenen Mietshaus Loiwein 1 steht das Nachbargrundstück Parz. 1723/4 zum Verkauf. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit der Grundstücksbesitzerin wurde der Kaufpreis mit € 25,00 je m² festgelegt. Da das Grundstück, auf dem das Mietshaus steht, kaum an Gartenfläche verfügt, ist nun angedacht, diese Grünfläche käuflich zu erwerben. Bei einem Flächenausmaß von 439 m² würde der Erwerb Kosten in Höhe von € 10.536,00 zzgl. Notarkosten von ca. € 1.000,00 und Grunderwerbssteuer von ca. € 400,00 (3,5% vom Kaufwert) sowie Eintragungsgebühren von ca. € 115,00 verursachen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Ankauf des Grundstückes Parz. 1723/4, KG Loiwein zu den genannten Konditionen genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat entscheidet, das Grundstück 1723/4, KG Loiwein zu den genannten Konditionen käuflich zu erwerben.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Abbruch des alten Kühlhauses und des Miethauses in Loiwein 32, Auftragsvergabe

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 28.06.2022 soll als erster Schritt für eine neue Ortsraumgestaltung der Abbruch des alten Kühlhauses und Miethauses in Loiwein 32 erfolgen.
Hierzu wurde ein Angebot von der Firma Honeder GmbH aus Großnondorf zu einem Preis von € 16.500,00 netto gestellt. Das Angebot beinhaltet den gesamten Abbruch inkl. Einfriedung und Trennung des Schuttes samt Entsorgung.
Das Vergleichsangebot von der Firma Herndler Erdbau wurde in Höhe von € 12.505,77 netto gestellt, wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aufgrund des Angebotes die Firma Herndler Erdbau den Auftrag zu den genannten Konditionen erhält.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund des Angebotes die Firma Herndler Erdbau den Auftrag zu den genannten Konditionen erhält.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Straßenbauarbeiten in der KG Loiwein, Auftragsvergaben

a) Umlegung der Siedlungsstraße Parz. 1723/2, KG Loiwein

Für einen notwendigen Straßenbau in der KG Loiwein (gegenüber der Aufbahrungshalle) wurde auf Basis eines gemeinsamen Besichtigungstermines mit dem Planungsbüro Henninger und Partner und der Firma Herndler Erdbau aus Obergrünbach ein Angebot in Höhe von € 24.926,50 netto durch Herrn Herndler gestellt.
Das Angebot beinhaltet die Entsorgung des Aushubes sowie die Errichtung des Unterbaus. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
Um eine mögliche Kostenreduktion zu erzielen, ist es angedacht, den Aushub an umliegende Bewohner zu verschenken. Der Transport ist dabei jedoch selbst zu organisieren.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beschriebenen Arbeiten durch die Firma Herndler Erdbau zu einem Preis von € 24.926,50 netto durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die beschriebenen Arbeiten durch die Firma Herndler Erdbau zu einem Preis von € 24.926,50 netto durchgeführt werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Erweiterung der Siedlungsstraße Parz. 1389/9, KG Loiwein (Loiwein Nord)

In der Siedlung Nord in der KG Loiwein möchten die Grundstücksbesitzer der Parz. 1389/4 im Herbst mit der Errichtung eines Wohnhauses beginnen. Da die Zufahrtsstraße jedoch noch nicht vorhanden ist, wurde von der Firma Malaschofsky ein Angebot zur Errichtung des Unterbauplanums angefragt. Das Angebot beläuft sich auf € 53.664,00 netto. Das Angebot beinhaltet das Abtragen und die Entsorgung des Mutterbodens sowie des Bodenaushubes und die Herstellung einer Frostschutzschicht (Schotter 0/63) und Tragschicht (Schotter 16/32). Die Firma Malaschofsky muss aufgrund der extremen Steigerung der Kraftstoff- und Energiepreise die Regiepreise entgegen der angebotenen Jahrespreise vom 17.02.2022 erhöhen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Errichtung des Unterbauplanums durch die Firma Malaschofsky zu einem Preis von € 53.664,00 netto durchgeführt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Errichtung des Unterbauplanums durch die Firma Malaschofsky zu einem Preis von € 53.664,00 netto durchgeführt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Entscheidung über Kaufanfrage von Anrainern für Flächen des öffentlichen Gutes

Die Grundanrainer (Eigentümer der Parzelle 1032/3, KG Loiwein) möchten einen Teil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 1723/2 kaufen.
Die Grundanrainer gaben an, dass sie in diesem Bereich die erforderliche Stützmauer nach eigener Vorstellung und auf eigene Kosten errichten werden.

Im gegenständlichen Bereich ist das öffentliche Gut breit genug, um die geplante Erschließungsstraße zu errichten.

Wenn öffentliches Gut durch den Gemeinderat entwidmet wird, ist der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht an der Amtstafel anzuschlagen. Wenn sich im Einsichtszeitraum doch ein begründetes öffentliches Interesse ergibt, ist grundsätzlich eine Entwidmung nicht möglich.

Gemäß §12, Punkt 8 NÖ Bauordnung 2014 muss eine Grundfläche, welche aufgrund der vorstehenden oder entsprechender früheren Bestimmungen unentgeltlich abgetreten werden musste und als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben wird, dem Eigentümer des angrenzenden Grundstückes zur unentgeltlichen Übernahme in sein Eigentum angeboten werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das ca. 120 m² große Teilstück des Gemeindeweges Parzelle 1723/2 im südwestlichen Bereich dem öffentlichen Verkehr bzw. als öffentliches Gut entwidmet wird und dem Grundanrainer gemäß §12, Punkt 8 NÖ Bauordnung 2014 kostenlos angeboten wird. Die diesbezüglichen Vermessungs- und Verbücherungskosten muss jedoch allesamt vorbehaltlich begründeter Einwendungen bezüglich öffentlichen Interessen während des Einsichtszeitraumes der Grundanrainer tragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) ABA KG Loiwein, Sondernutzung mit öff. Wassergut für Regenwassereinleitung
Für die Einleitung der Regenwässer in den Etschabach der KG Loiwein ist mit dem öffentlichen Wassergut der Republik Österreich, vertreten durch die Abteilung WA 1 des Amtes der NÖ Landesregierung, ein Sondernutzungsvertrag (WA1-ÖWG-25121/033-2022) (Beilage ./3). abzuschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-25121/033-2022 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-25121/033-2022.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Neuvermietung der Arzträume im Erdgeschoss des Gemeindeamtes, Mietvertrag
Aufgrund der angehenden Pensionierung unseres langjährigen Gemeindearztes Dr. Johannes Horak, sollen nun die Räumlichkeiten der Ordination an die neue Gemeindeärztin Dr. Beron-Hagmann vermietet werden.
Ein diesbezüglicher Mietvertragsentwurf wurde erarbeitet und wird dem Gemeinderat erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den beschriebenen Mietvertragsentwurf mit der neuen Gemeindeärztin genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den beschriebenen Mietvertragsentwurf mit der neuen Gemeindeärztin.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Mistelbauer Anton verlässt den Raum!

16) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet

a.) Anpassungen des öffentlichen Gutes in der KG Brunn am Walde

Im Siedlungsbereich Brunn Nord wurden das vorgesehene Retentionsbecken fertig hergestellt und umliegende Anbindungen an das öffentliche Gut entsprechend adaptiert. Auch eine neue Trafostation durch die EVN wurde im dortigen Bereich errichtet.

Es muss das öffentliche Gut an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Für die benötigte Fläche vom Anrainergrundstück Parz. 400, KG Brunn, erfolgte bereits der Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2020.

Die Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ52985 vom 01.08.2022 (Beilage ./4) zur Anpassung des öffentlichen Gutes liegt nunmehr vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen:

1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ 52985 vom 01.08.2022, KG Brunn am Walde, angeführten Trennstücke 1 und 2 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen und dem Grundstück 847 (Gemeindeweg) zugeschlagen.

2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung des Teilungsplanes des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH 3100 St. Pölten, GZ 52985 vom 01.08.2022 besteht kein Einwand.

Gemeinderat Mistelbauer Anton betritt wieder den Raum!

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) Spielplatz Pallweis, Verlängerung des Pachtvertrages
Der Pachtvertrag für das Grundstück Parz. 25, KG Pallweis, für den Spielplatz würde mit Ende dieses Jahres auslaufen. Aus diesem Grund gab es mit den Grundstücksbesitzern bereits Gespräche zwecks weiterer Vorgangsweise. Es wurde vereinbart, dass der Pachtschilling von jährlich € 37,00 auf € 40,00 angehoben wird. Die restlichen Punkte des Pachtvertrages bleiben unverändert und sollen für weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2032 verlängert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den beschriebenen Pachtvertrag für weitere 10 Jahre genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den beschriebenen Pachtvertrag für weitere 10 Jahre.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

18) Teilbebauungsplan „Sonnblick“ 2. Änderung, Verordnung
Im Zuge der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Sonnblick“ soll das Bezugsniveau in einem Bereich im Südwesten der Siedlung angepasst werden, da ansonsten der seitliche Bauwich kaum für Garagen als Nebengebäude genutzt werden kann.
Der Entwurf zur 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Sonnblick“ lag vom 25.05.2022 bis 06.07.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Während der Auflagefrist ist keine Stellungnahme eingelangt. Auch die verlängerte Stellungnahmefrist der Aufsichtsbehörde ist bereits abgelaufen.
Die Verordnung kann ohne Änderungen gegenüber dem Entwurf beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge nach Erörterung des Erläuterungsberichtes (Beilage /.3) nachstehende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G
Teilbebauungsplan „Sonnblick“
2. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel ändert gem. §34 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den Teilbebauungsplanes „Sonnblick“ ab.

§ 2

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, verfassten Plan GZ 22 029E auf einem Planblatt neu dargestellt ist.
Diese Plandarstellung gilt als Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Verordnung betreffend Teilbebauungsplan „Sonnblick“ 2. Änderung gemäß Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Andreas Pichler verlässt den Raum, Vizebürgermeister Reinhard Steindl übernimmt den Vorsitz!

19) Errichtung eines Betriebsgebäudes durch die Fa. Markus Müllner im Betriebsgebiet Lichtenau; Wirtschaftsförderung

Für die Errichtung des Betriebsstandortes im Betriebsgebiet Lichtenau hat die Firma Markus Müllner, 3522 Lichtenau, Obergrünbach 50, einen Teil des Grundstückes 740/4, KG Lichtenau, angekauft. Die Aufschließungsabgabe für das genannte Grundstück beträgt € 28.158,73.
Das Unternehmen ist aus dem wirtschaftlichen Umfeld der Gemeinde nicht mehr wegzudenken.
Vorgeschlagen wird, dass, wie auch beispielsweise bei der Fa. Andreas Gretzel, eine Betriebsförderung in der Höhe der halben Aufschließungsabgabe gewährt wird, das sind € 14.079,37.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Firma Markus Müllner eine Betriebsförderung in Höhe der halben Aufschließungsabgabe, das sind € 14.079,37, gewährt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass der Firma Markus Müllner eine Betriebsförderung in Höhe der halben Aufschließungsabgabe, das sind € 14.079,37, gewährt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Andreas Pichler betritt wieder den Raum und übernimmt den Vorsitz!

20) Ausbau einer Zufahrtsstraße in Brunn; Vergabe der Planungsleistungen

Aufgrund eines geplanten Bauvorhabens auf Parz. 329/3 wurde durch den Grundstücksbesitzer angefragt, wie die Zufahrtsstraße (derzeit ein geschotterter Weg) zukünftig geplant wird. Hier ist speziell das fertige Straßenniveau aufgrund des Bauvorhabens interessant. Durch eine gemeinsame Besichtigung vor Ort mit dem Ingenieursbüro Henninger und Partner wurde festgehalten, dass hier eine ordentliche Planung notwendig sei.
Das Ingenieursbüro hat dazu ein Angebot für Ingenieursleistung und Straßenplanung in der Höhe von ca. € 4.000,00 netto gelegt. Der tatsächliche Aufwand wird lt. Regieangebot abzüglich 5% Gemeinderabatt verrechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Straßenplanung von der Firma Henninger zu den genannten Konditionen durchgeführt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Straßenplanung von der Firma Henninger zu den genannten Konditionen durchgeführt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Martin Hahn verlässt den Raum!

21) Errichtung eines Buswartehauses in Scheutz, Kostenbeitrag Steinmauer

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 28.06.2022 zur Errichtung eines Buswartehauses wurde nun eine Kostenschätzung durch Straßenmeister Leberzipf übermittelt.
Die Kosten für das Fundament, die Steinmauer und einen Gehsteig sowie den Ankauf eines Buswartehauses belaufen sich in Summe auf ca. € 25.000,00.
Vorgeschlagen wird, dass die Materialkosten (Beton und Bewehrungsstahl) für die Errichtung des Streifenfundamentes der Steinmauer in Höhe von ca. € 3.300,00 netto als Gegenleistung für die Grundinanspruchnahme sowie für das zur Verfügung gestellte Material der Steinmauer im Bereich des Buswartehauses durch die Marktgemeinde Lichtenau getragen werden. Weitere Kosten für die Steinmauer fallen für die Marktgemeinde Lichtenau nicht an.
Die Restkosten zur Errichtung des Gehsteiges und des Ankaufs eines Buswartehauses werden von der Marktgemeinde Lichtenau getragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die genannten Kosten zur Errichtung des Buswartehauses und des Gehsteiges sowie den Kostenbeitrag der Steinmauer genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die genannten Kosten zur Errichtung des Buswartehauses und des Gehsteiges sowie den Kostenbeitrag der Steinmauer.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Martin Hahn betritt wieder den Raum!

22) Berichte, Information

- Dankesschreiben Sportverein
- Anfrage zum Kauf eines Teils des Grundstückes Nr. 1072/1 aus dem öffentlichen Gut
- Anfrage zum Kauf eines Grundstückes für PV-Anlage - Pilotprojekt
- Mehrkosten von ca. € 10.000 Chabek-Bau bei Kanalverlegung beim Schloss
- BlackOut-Vortrag 27.10.2022
- GPLA-Prüfung durch die Österreichische Gesundheitskasse

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.09.2022 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

René Rameder eh.
Schriftführer

Johann Höller eh.
Gemeinderat

Anton Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Beilagen:

Beilage ./1: Vom Land NÖ vorgelegter Darlehensvertrag WST3-F-5033491/001-2020
Beilage ./2: Von der EVN vorgelegte Netzzugangs-Vereinbarung S-KR-2022_NZ-110.01
Beilage ./3: Vom öffentlichen Wassergut vorgelegter Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-25121/033-2022
Beilage ./4: Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ 52985 vom 01.08.2021 betreffend Gemeindeweg Parzelle 400, 404 und 847, alle KG Brunn

BEILAGE ./1

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft Sport und Tourismus
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
3109 St.Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z.H. Herrn Bgm. Andreas Pichler
Lichtenau 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Beilagen

WST3-F-5033491/001-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst3@noel.gv.at
Fax 02742/9005-16330 Bürgerservice 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Theresia Schoberwalter	**16112**	19. Mai 2022

Betrifft
Regionalisierung
EURO FIT: Lichtenau Betriebsgebietsentwicklung – Projektteil Aufschließungskosten

Sehr geehrter Herr Bgm. Pichler!

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung vom 30.06.2020 beschlossen, der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel für das Projekt „Lichtenau Betriebsgebietsentwicklung (Aufschließungskosten)“ ein Darlehen in der Höhe von € 14.250,00 aus dem Regionalisierungsbudget zu gewähren.

Ecoplus hat uns informiert, dass seitens der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel die geprüfte Schlussabrechnung über € 100.197,00 vorgelegt wurde. Das Darlehen in Höhe von € 14.250,00 kann somit ausbezahlt werden.

Dazu übermitteln wir Ihnen in der Beilage den entsprechenden Darlehensvertrag. Wir bitten Sie, diesen ordnungsgemäß zu unterfertigen und mit dem Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung an uns zu retournieren.

Das Darlehen ist zinsenlos, die Laufzeit beträgt 13 Jahre, wobei die ersten drei Jahre tilgungsfrei sind. Die erste Rückzahlung ist am 01.09.2025 fällig.

Sobald wir den unterfertigten Vertrag erhalten haben, können wir den Darlehensbetrag überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Theresia S c h o b e r w a l t e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Darlehensvertrag GZ. WST3-F-5033491/001-2020

Mit Fördervereinbarung vom 13.07.2020, GZ WST3-F-5033491/001-2020, wurde für das Projekt „EURO FIT: Lichtenau Betriebsgebietsentwicklung – Projektteil Aufschließungskosten" eine Förderung durch Gewährung eines einmal ausnützbaren Darlehens aus Regionalfördermitteln des Landes NÖ vereinbart. Die Fördervereinbarung ist integrierender Bestandteil dieses Darlehensvertrages.

1 VertragspartnerInnen

Der Darlehensvertrag wird zwischen dem

(1) Land NÖ Abt. Wirtschaft, Tourismus und Technologie (im Folgenden: Land NÖ) als Darlehensgeber und der

(2) Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel, als DarlehensnehmerIn

abgeschlossen.

2 Höhe des Darlehens

Zugesagt wird ein Darlehen in Höhe von maximal € 14.250,00 zur teilweisen Finanzierung des geförderten Projektes. Das Darlehen kann nur einmal ausgenützt werden.

3 Konditionen

1.	Zinssatz	0,00% p.a., fix für die gesamte Laufzeit;
2.	Laufzeit	13 Jahre, davon 3 Jahre tilgungsfrei
3.	Tilgung	in 10 gleichbleibenden Raten à € 1.425,00; Beginn der Fälligkeit: 01.09.2025

4 Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen wird wie folgt ausbezahlt:

Nach Abnahme einer Teil- bzw. der Endabrechnung des geförderten Projektes durch die *ecoplus GmbH*, nach der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der Fördervereinbarung sowie nach Maßgabe der budgetären Bedeckung wird das Darlehen in einem Betrag oder mehreren Teilen ausbezahlt.

5 Verzug / Fälligstellung / vorzeitige Tilgung

Der/die DarlehensnehmerIn übernimmt die Verpflichtung, bei der Erstellung der entsprechenden Voranschläge Vorsorge zu treffen, dass die zu leistenden Rückzahlungsraten rechtzeitig und zur Gänze gedeckt werden können.

Kommt der/die DarlehensnehmerIn mit der Darlehensrückzahlung in Rückstand, ist das Land NÖ berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % vom rückständigen Betrag zu verrechnen.

Kommt der/die DarlehensnehmerIn mit mehr als einer Rate in Verzug, so kann das Land NÖ das Darlehen vorzeitig aufkündigen (fällig stellen) und die sofortige Rückzahlung des ausständigen Kapitals samt Verzugszinsen verlangen.

Weiters kann das Land NÖ das Darlehen vorzeitig aufkündigen (fällig stellen), wenn der Darlehensbetrag oder auch nur ein Teil desselben nachweislich zweckwidrig verwendet wird, das Vorhaben nicht entsprechend der Kurzbeschreibung ausgeführt wird oder der/die DarlehensnehmerIn einer sonstigen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Mit Zustimmung des Landes NÖ ist der/die DarlehensnehmerIn berechtigt, das Darlehen jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen.

6 Gerichtsstandvereinbarung

Für alle aus diesem Darlehensvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

Das Land NÖ ist berechtigt, den/die DarlehensnehmerIn auch an seinem/ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

7 Bindungsfrist

Der Darlehensvertrag ist gem. § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Bürgermeister, einem geschäftsführenden Gemeinderat (bzw. Stadtrat) sowie zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen.

Das Land NÖ ist an diesen Darlehensvertrag unter der Voraussetzung gebunden, dass der durch den/die DarlehensnehmerIn vorbehaltlos unterfertigte Darlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Unterfertigung durch den/die DarlehensnehmerIn beim Land NÖ einlangt.

....., am .....

.....	.....
Der/die BürgermeisterIn	geschäftsführender Gemeinderat/Stadtrat
.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat

(Siegel der Gemeinde)

Unterfertigung des Darlehensvertrages durch das Land NÖ:

Land NÖ

St. Pölten, am .....

.....

BEILAGE ./2

NÖ Netz
EVN Gruppe

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Lichtenau
im Waldviertel
Lichtenau 49
Lichtenau
3522 Lichtenau im Waldviertel

Kontakt August Klinglhuber
Telefon +43 2732 800 - 152 63
Datum Maria Enzersdorf, 21.06.2022

Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-KR-2022-NZ-110.01
Leistungserhöhung für ihre Veranstaltungsstätte
in 3522 Lichtenau im Waldviertel, Großreinprechts, Großreinprechts 13
Kundennummer: 10450399, Anschlussobjektnummer: 25368523

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Sie haben für die oben genannte Anlage eine Leistungserhöhung gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH" (VNB) beim zuständigen Service Center beantragt. Das zuständige Service Center befindet sich in:

3500 Krems an der Donau, Bertschingerstraße 7-11
Telefon: +43 2732 800

Aufgrund Ihrer Angaben berücksichtigen wir bei der Dimensionierung der Anschlussanlage eine Leistung von 60 kW.

1 Netzanschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der oben genannten Anlage an unser Verteilernetz ist der Kabelverteilerschrank bei Großreinprechts 9.

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

1.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

ATNON75

Für die Netzebene 7 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 210,65 je Kilowatt.

Für die Netzbereitstellung wird eine Leistung von 5 kW vereinbart.

Für Ihre Anlage gilt derzeit ein Netzbereitstellungsentgelt für eine Leistung von 5 kW als abgegolten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen in diesem Fall kein Netzbereitstellungsentgelt.

Sollte die tatsächlich benötigte Leistung (arithmetisches Mittel der höchsten viertelstündlichen monatlichen Durchschnittsleistungen des Abrechnungsjahres – "12 Monatsspitzenmittel") höher sein, so werden wir die Differenz nachverrechnen.

1.2 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Da die Anschlussanlage besteht ist das Netzzutrittsentgelt bereits abgegolten.

Nach Bezahlung der vorgenannten Beträge und Durchführung der nachstehenden Maßnahmen kann die eingangs genannte Leistung aus unserem Verteilernetz bezogen werden.

Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:
Es sind keine Baumaßnahmen in unserem Verteilernetz erforderlich.

Errichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage:
Die Errichtung der angeführten Anschlussanlage sowie dafür gegebenenfalls erforderlichen Grundstücksbenützungsbewilligungen und Genehmigungen sowie die allfällige Vermessung und Dokumentation lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

- Errichtung eines freistehenden Messwandlerschrankes anstelle des Kabelkasten F3 neben der Veranstaltungsstätte.

2 Instandhaltung, Übergabestelle

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage bis zu den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherungen im Kabelverteilschrank unseres Verteilernetzes (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Die Anlagenteile ab den Verbindungsklemmen der zur Installation des Anschlussobjektes führenden Anschlussleitung im Kabelverteilschrank, sind - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung - auf Ihre Kosten instand zu halten.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 7.

3 Messeinrichtung

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 150,00.

Sofern die erforderliche Verrechnungsmesseinrichtung mit einer Schnittstelle zur Ausgabe von Impulsen für die Übertragung der Wirkleistung ausgestattet ist oder ausgestattet werden kann, erfolgt die Inanspruchnahme der von der Verrechnungsmesseinrichtung bereitgestellten Impulse ohne Gewähr. Ändert sich bei der Impulswertigkeit der bereitgestellten Impulse der Stand der Technik, so ist eine in Ihrer Anlage eingebaute Maximumüberwachung auf Ihre Kosten anzupassen. Sollte aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen eine Umstellung auf ein intelligentes Messgerät erfolgen und somit nur mehr eine unidirektionale Kundenschnittstelle zur Verfügung gestellt werden können, sind diese Anpassungen ebenfalls auf Ihre Kosten vorzunehmen.

Die für Bereitstellung der Impulse sodann erforderlichen Trennrelais sind auf Ihre Kosten beizustellen und verbleiben in Ihrem Eigentum und in Ihrer Erhaltungspflicht.

4 Systemnutzung

Gemäß der SNE-VO idgF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Für Bezüge aus dem Verteilernetz kommt das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 7 zur Verrechnung. Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

4.2 Entgelt für Messleistungen

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

4.3 Entgelt für Blindenergie

Netzkunden sind verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus unserem Netz eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor Lambda größer oder gleich 0,9 möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie erfolgt, wenn der Anteil der Blindenergie mehr als 50 % der Wirkenergie ausmacht.

5 Zuschläge und Abgaben

Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit:

- die Elektrizitätsabgabe
- die Erneuerbaren-Förderpauschale,
- der Erneuerbaren-Förderbeitrag und
- der Biomasseförderzuschlag.

6 Sonstige Vereinbarungen

Ein allfälliger Betrieb einer Notstromversorgungsanlage ist nur zulässig, wenn eine galvanische Trennung zu unserem Verteilernetz gewährleistet ist. Für einen eventuellen Parallelbetrieb mit unserem Verteilernetz sind die jeweils gültigen Parallellaufbedingungen einzuhalten. Diesbezüglich ist mit uns das Einvernehmen herzustellen.

Wenn sich der Leistungsbedarf erhöht und absehbar wird, dass dadurch die Anschlussanlagen verstärkt werden müssen, ist dies vom künftigen Netzkunden bekannt zu geben. Allfällige durch einen nicht gemeldeten erhöhten Leistungsbedarf entstandene Schäden an unseren Anlagen gehen zu Ihren Lasten.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen über die in dieser Vereinbarung angeführten Beträge eine entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

Es gelten die jeweiligen VNB und deren Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen VNB samt Anhang und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH" liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in unseren Service Centern zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen im Internet jederzeit unter www.netz-noe.at abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

7 Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder die Höhe der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald eine von Ihnen unterfertigte Vereinbarung bei uns vorliegt. Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A.

i.A.

Netz Niederösterreich GmbH

Ich bin/Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.

23.06.2022
Datum

Marktgemeinde

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Vbgm STEINDL REINHARD

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 29. Juni 2022
Beilagen:...../ Zahl:.....
Erledigt:.....

NÖ Netz
EVN Gruppe

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Lichtenau
im Waldviertel
Lichtenau 49
Lichtenau
3522 Lichtenau im Waldviertel

Kontakt August Klinglhuber
Telefon +43 2732 800 - 152 63
Datum Maria Enzersdorf, 27.6.2022

Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-KR-2022-NZ-110.01
Leistungserhöhung für ihre Veranstaltungsstätte
in 3522 Lichtenau im Waldviertel, Großreinprechts, Großreinprechts 13
Kundennummer: 10450399, Anschlussobjektnummer: 25368523

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bestätigen dankend den Erhalt der Ihrerseits mit 23.06.2022 gegengefertigten Gleichschrift der obenangeführten Vereinbarung.

Freundliche Grüße

i.A.

i.A. August Klinglhuber
Netz Niederösterreich GmbH
Service Center Krems an der Donau

ATNBAN20

BEILAGE ./3

WA1-ÖWG-25121/033-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der ***Katastralgemeinde Loiwein*** am ***„Etschabach".***

Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Loiwein	1741/1	350

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Abwasserbeseitigungsanlage Loiwein – Erweiterung RW-Kanal Siedlung Nord** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 1741/1, EZ 350, Katastralgemeinde Loiwein** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projektes der IB Henninger & Partner GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Krems (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

Grundstück Nr. 1741/1, KG Loiwein – „Etschabach":

- Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes [LO_R10-AL, DN 300 – B] zur Einleitung der Regenwässer in den „Etschabach". Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 1385/7, KG Loiwein.

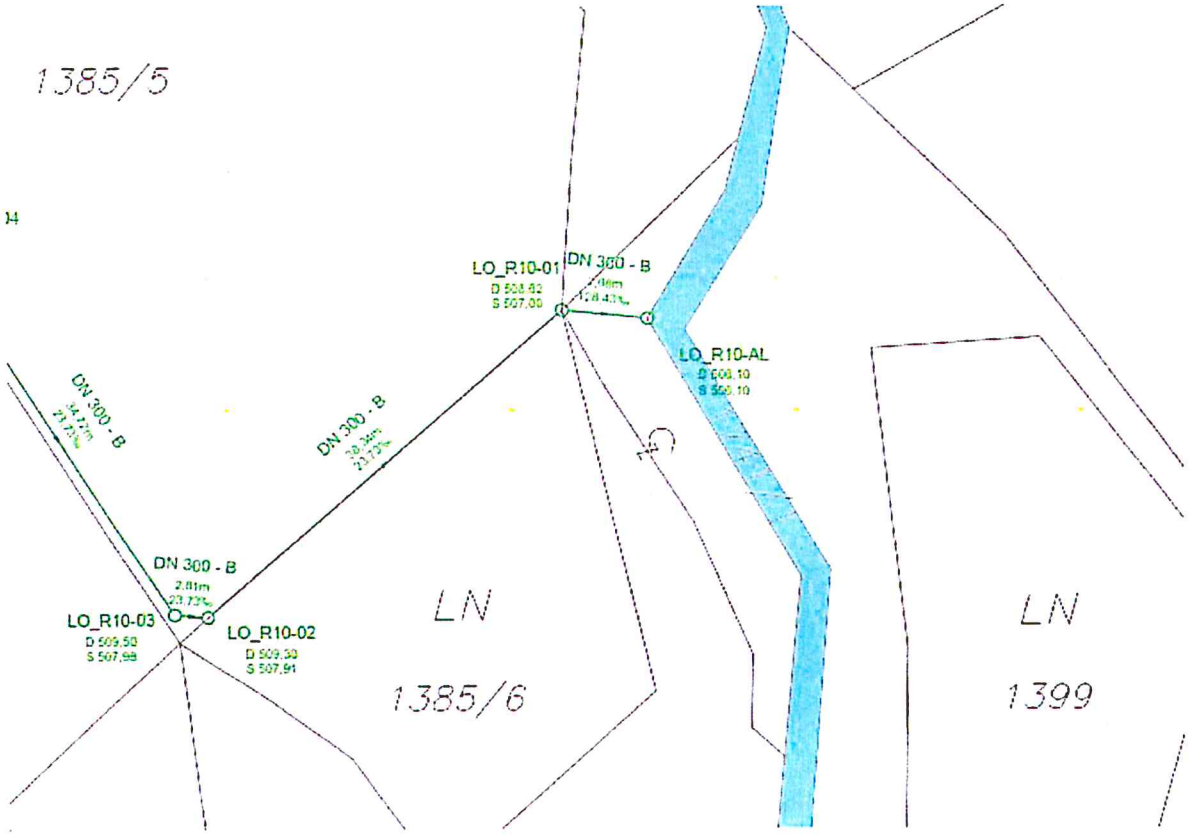

Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:
Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer
Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III angeführten Bestimmungen.

<u>Zuständige Wasserbauverwaltung:</u>

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung
- **Gebietsbauleitung NÖ West, Josef Adlmanseder Straße 4, 3390 Melk**

Die Gebietsbauleitung schließt sich den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen an.

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.
Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die

KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at

als Datenschutzbeauftragter bestellt.

b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.

c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau)

(Neunteufel)

Leopold Rauscher
LEOPOLD RAUSCHER GFGR

Vertragsnehmer

Lichtenau, am
Für die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Pol. Bezirk Krems NÖ

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

Denk Johannes, GR

Mistelbauer Anton, GR

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2022-0707151537988
Datum, Uhrzeit	07.07.2022 um 15:15:37

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Einwilligung zu der Verarbeitung

Sind Sie mit den Nutzungszwecken der im Formular angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an.
Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld frei:

Ich willige ein, dass das Amt der NÖ Landesregierung meine Daten zum genannten Zweck verarbeitet ja

Detaillierte Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter https://e-formulare.noel.gv.at/extern/dsgvo/I0000040.pdf abrufbar.
Allgemeine Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in Internet unter http://www.noe.gv.at/datenschutz/

Auswahl

Den Antrag stellt	**Vertretung einer juristischen Person**

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage	kommunale/öffentliche

Vertretung

Name (Bezeichnung)	IB Henninger & Partner GmbH
Vollmacht	keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in
Kein Nachweis, da	
Straße	Missongasse
Hausnummer	14 bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3550 Ort:Langenlois

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Lichtenau
Hausnummer	49 bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3522 Ort:Lichtenau
Telefon	**02718/2570**
E-Mail	**gemeinde@lichtenau.gv.at**

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	nein
Wasserversorgungsanlage	nein
Regenwasserkanalisation	ja
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt - Regenwasserkanalisation

Bezeichnung des Projektes	ABA Loiwein - Erweiterung RW-Kanal Siedlung Nord
Zweck des Projektes	In der KG Loiwein werden zwei Bauparzellen aufgeschlossen. Hierzu wird eine Kanalisation im Trennsystem errichtet. Die Regenwässer werden über den RW-Kanal gesammelt und in den Etschabach eingeleitet.

Planung Regenwasserkanalisation

Planung	Die Planung erfolgte bisher ohne Einbindung der zuständigen Wasserbauverwaltung.

Entlangführung - Regenwasserkanalisation

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein
	Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.
Begründung der Entlangführung(en)	

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück Nummer	1741/1
EZ	350
Gemeinde	Lichtenau im Waldviertel
Katastralgemeinde	Loiwein
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Etschabach
Beschreibung	Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel beabsichtigt die Aufschließung von 2 Bauparzellen in der KG Loiwein. Hierzu wird eine Kanalisation im Trennsystem errichtet. Die Regenwässer sollen dabei in den Etschabach eingeleitet werden.

Bewilligung erforderlich

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt:nein
Wasserrechtliche Bewilligung	
Behörde	BH Krems
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Wasserbehörde beantragt:nein
Gewerbebehördliche Bewilligung	
Behörde	- bitte auswählen -
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Gewerbebehörde beantragt:nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	01_Technische Beschreibung.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	02_Übersichtskarte.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	03_Lageplan.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	04_Grundstücksabfrage.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Henninger & Partner GmbH, A-3550 Langenlois, Missongasse 14, T: +43 (0) 676 847418200

Auftraggeber:

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

Lichtenau 49
A-3522 Lichtenau

Projekt:

ABA Loiwein -
Erweiterung RW-Kanal Siedlung Nord

Inhalt:

Technische Beschreibung
Ansuchen öffentliches Wassergut

Parie:

Einlage:

1

3			
2			
1			
0	07.07.2022	BrR / EnL	Ausgabe: Ansuchen öffentliches Wassergut
Rev:	Datum:	Bearbeiter:	Änderung:

Projektleiter:	BrR	Verfasser:	BrR / EnL	Datum:	07.07.2022

Geschäftszahl:
P18-1181

Stempel und Unterschrift:

Henninger & Partner GmbH
Ingenieurbüro für
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft
A-3550 Langenlois, Missongasse 14
office@henninger-partner.at www.henninger-partner.com

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers und darf ohne Zustimmung nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergegeben werden

1 TECHNISCHE BESCHREIBUNG

1.1 ALLGEMEIN

In der KG Loiwein, Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel werden am nördlichen Ortsrand 2 Bauparzellen neu erschlossen. Es soll eine Kanalisation im Trennsystem errichtet werden, die Regenwässer werden dabei in den Etschabach eingeleitet.

Die Einmündung des projektierten Regenwasserkanals soll auf der Parzelle Nr. 1741/1, KG Loiwein, Eigentümer Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau) Öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landeshauptplatz 1, 3109 St. Pölten erfolgen.

Auslauf in den Etschabach:
1 Auslauf in den Etschabach auf Parz. Nr. 1741/1, KG Loiwein

1.2 BAUHERR

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
A-3522 Lichtenau
vertreten durch Herrn BGM Andreas Pichler

Bundesland:	Niederösterreich
Politischer Bezirk:	Krems-Land
Gemeinde:	Lichtenau im Waldviertel
Katastralgemeinde:	Loiwein

1.3 PROJEKTVERFASSER

Henninger & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
3550 Langenlois, Missongasse 14
Tel.-Nr.: 0676 / 847418200
E-Mail: office@henninger-partner.at

1.4 BEILAGEN

- Übersichtskarte M1:20.000
- Lageplan M1:500
- Auszug Grundstücksverzeichnis

1.5 AUSLAUF IN DEN REINPRECHTSDORFERBACH

Der projektierte RW-Kanal DN300 Beton soll in der Böschungsfläche in den Etschabach einmünden. Die Befestigung des Auslaufbereiches erfolgt mit einem Sohl- und Böschungsgrobsteinpflaster, welches in einer Betonbettung verlegt wird.

Das Ausmaß der Einleitung in den Vorfluter wird in einem separaten wasserrechtlichen Einreichprojekt behandelt.

Die Baudurchführung erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2023.

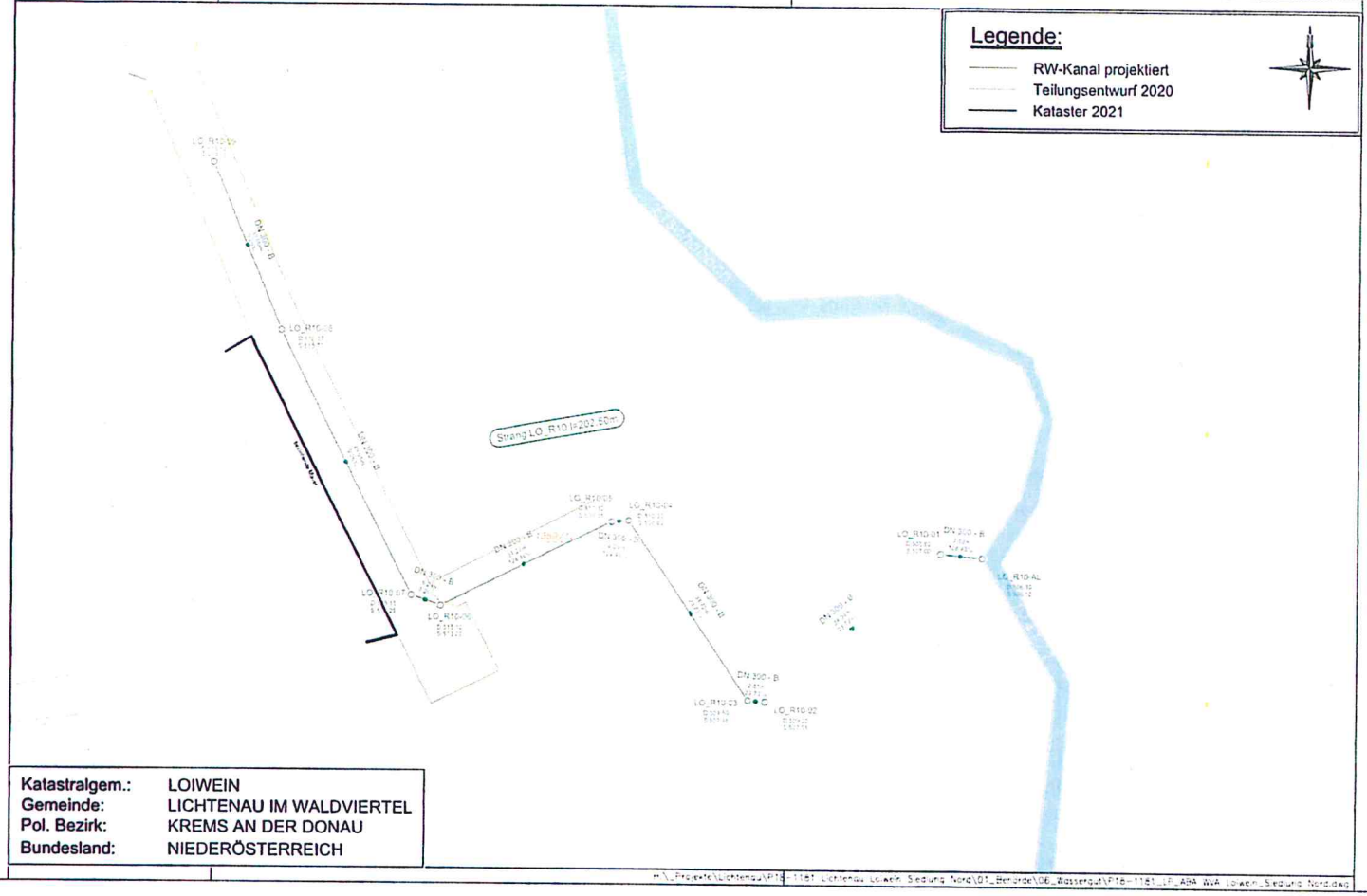

Katastralgem.:	LOIWEIN
Gemeinde:	LICHTENAU IM WALDVIERTEL
Pol. Bezirk:	KREMS AN DER DONAU
Bundesland:	NIEDERÖSTERREICH

H:_Projekte\Lichtenau\P18-1181 Lichtenau Loiwein Siedlung Nord\01_Behörde\06_Wassergut\P18-1181_LP_ABA WVA Loiwein_Siedlung Nord.dwg

henninger

Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Henninger & Partner GmbH, A-3550 Langenlois, Missongasse 14, T +43 (0) 676 847418200

Auftraggeber:

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
A-3522 Lichtenau

Projekt:

ABA Loiwein -
Erweiterung RW-Kanal Siedlung Nord

Inhalt:

Lageplan

Plan:

Einlage:

3

Rev.	Datum	Bearbeiter	Änderung
3			
2			
1			
0	07.07.2022	BRR / ENL	Ausgabe: Ansuchen öffentliches Wassergut

Projektleiter	BRR	Verfasser	BRR / ENL	Datum	07.07.2022

Gespeichert: P18-1181

Plan-Nr.: P18-1181_2

Maßstab: 1 : 500

Stempel und Unterschrift:

Henninger & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
A-3550 Langenlois, Missongasse 14

office@henninger-partner.at www.henninger-partner.com

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers und darf ohne Zustimmung nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Henninger & Partner GmbH, A-3550 Langenlois, Missongasse 14, T: +43 (0) 676 847418200

Auftraggeber:

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

Lichtenau 49
A-3522 Lichtenau

Projekt:

ABA Loiwein -
Erweiterung RW-Kanal Siedlung Nord

Inhalt:

Übersichtskarte

Parie:

Einlage:

2

3			
2			
1			
0	07.07.2022	BrR / EnL	Ausgabe: Ansuchen öffentliches Wassergut
Rev:	Datum:	Bearbeiter:	Änderung:

Projektleiter:	BrR	Verfasser:	BrR / EnL	Datum:	07.07.2022

Geschäftszahl:
P18-1181

Stempel und Unterschrift:

Henninger & Partner GmbH
Ingenieurbüro für
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft
A-3550 Langenlois, Missongasse 14
office@henninger-partner.at · www.henninger-partner.com

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers und darf ohne Zustimmung nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Niederösterreich ATLAS

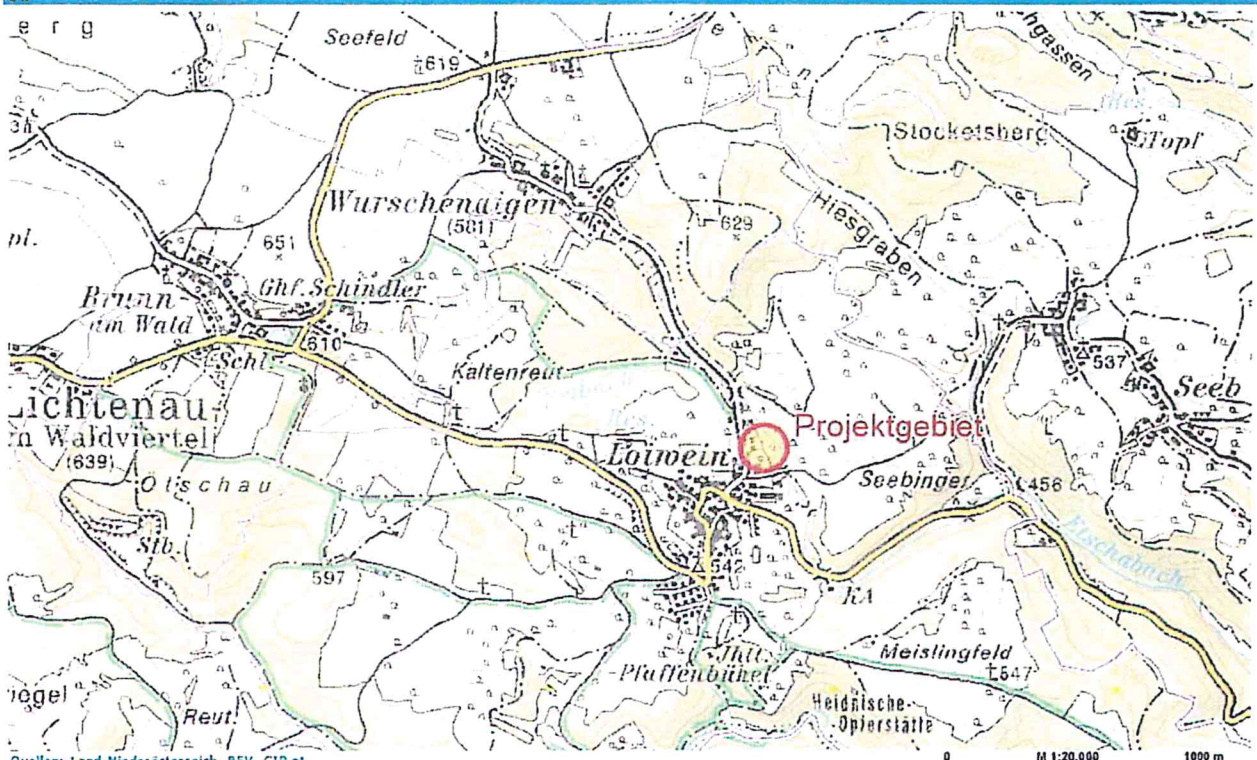

Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

Druckdatum: 28.06.2022

Bestelldokumentation

Grundstücksverz. mit Eigentümer PDF

Bestelldatum	06.07.2022
Bestellnummer	0100097817
Kundendaten	K/A K/A Henninger u. Partner GmbH Missongasse 14 3550 Langenlois Österreich
Benutzer	office@henninger-partner.at
Email	office@henninger-partner.at
Kundennummer	0000108888
Auswahl	Grundstücke 1 Objekt
Übersicht	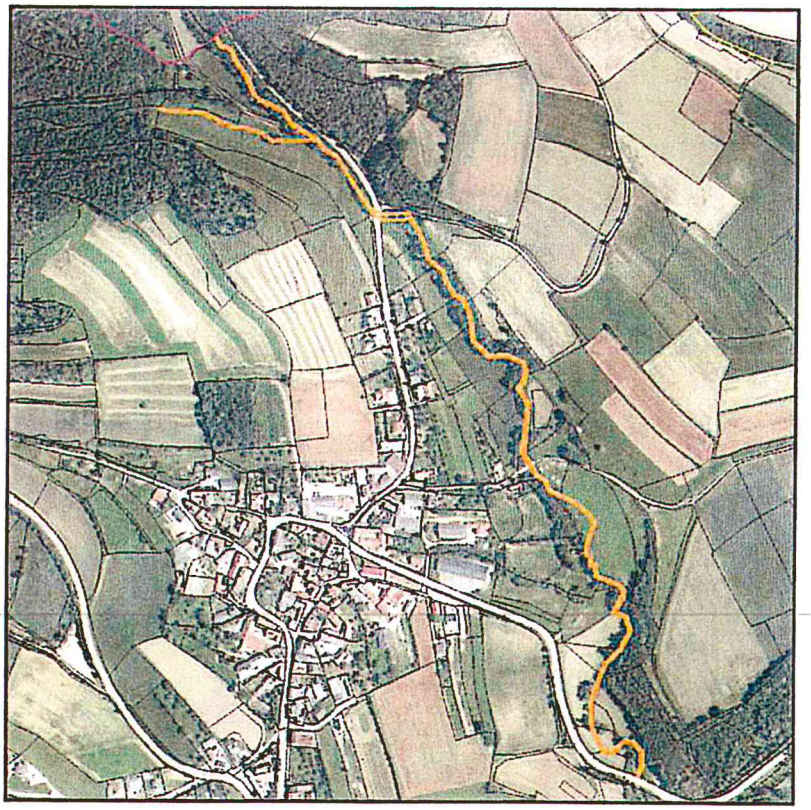

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Grundstücksverz. mit Eigentümer PDF

Vermessungsamt: Vermessungsamt Krems an der Donau
Katastralgemeinde: Loiwein (12027)

Vermessungsamt: Vermessungsamt Krems an der Donau

Grundstücksverzeichnis aus der Katastralgemeinde: Loiwein (12027)
Nummerierung: getrennt

Grundstücks-nummer	G	Einlagezahl	Nutzung		Fläche [m²]	Flächen-bestimmung	Ertrags-messzahl
1741/1		350		Gesamtfläche	3498	grafisch	
			Äcker, Wiesen oder Weiden	Teilfläche	152		64
			Fließende Gewässer	Teilfläche	3346		

Geschlossene Geschäftsfälle: 224/2013/12, 99997$_{12027}$/2012/12, 11386/2012/12, 10734/2012/12, 499$_{12027}$/2008/12, 499$_{12027}$/2007/12, 2$_{12027}$/1993/12, 1$_{12027}$/1935/12, 9999$_{12027}$/1800/12

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Abgabedatum: 06.07.2022, Bestellnr: 0100097817

Grundstücksverz. mit Eigentümer PDF

Vermessungsamt: Vermessungsamt Krems an der Donau
Katastralgemeinde: Loiwein (12027)

Eigentümerverzeichnis aus der Katastralgemeinde: Loiwein (12027)

Einlagezahl	Lauf.Nr.	Anteil	Eigentümer (Geburtsdatum), Eigentümeradresse
350	1	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau) Öffentliches Wassergut 3109 Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhauspl. 1, St. Pölten/Österreich
		Letzte Tagebuchzahl:	3828/2000 Bezirksgericht: Krems an der Donau (121)

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Abgabedatum: 06.07.2022, Bestellnr: 0100097817

Produktinformation - Katasterprodukte

Kontakt:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Kundenservice
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
+43 1 21110-822160
Fax +43 1 21110-82992161
kundenservice@bev.gv.at
bev.gv.at

oder wenden Sie sich an Ihr **Vermessungsamt** - siehe www.bev.gv.at im Bereich Kontakt / Vermessungsämter

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Grenzkataster und Grundsteuerkataster!

Ein Grundstück ist entweder im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster eingetragen.

Bei Grundstücken im **Grenzkataster ...**

- haben die Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen eine **Lagegenauigkeit** in der Natur im cm-Bereich und sind in dieser Qualität in der Katastralmappe abgebildet. Grundstücke im Grenzkataster sind in der Katastralmappe an den (strichliert) unterstrichenen Grundstücksnummern erkennbar, im Grundstücksverzeichnis wird der Grenzkatasterindikator "G" angeführt.
- sind die **Flächen** mit hoher Präzision aus den Koordinaten der Grenzpunkte abgeleitet. Im Grundstücksverzeichnis sind diese durch den Flächenindikator "rechenbar" vor der Flächenangabe erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **rechtsverbindlich** festgelegt. Verloren gegangene Grenzzeichen können von Vermessungsbefugten in die Natur rückübertragen werden, Grenzstreitigkeiten vor Gericht sind ausgeschlossen.
- ist eine Ersitzung von Grundstücksteilen unmöglich und es gibt den **Vertrauensschutz** bei einem Rechtserwerb.

Bei Grundstücken im **Grundsteuerkataster ...**

- sind die Grundstücksgrenzen in der **Katastralmappe** mit graphischer Genauigkeit dargestellt, die Genauigkeit liegt im dm bis m-Bereich und ist abhängig vom Maßstab der Katasteranlegung im 19. Jahrhundert. Aus der Katastralmappe entnommene **Maße** sind daher **nicht zuverlässig!**
  Eine Ausnahme bilden durch Vermessungsurkunden festgelegte Grundstücksgrenzen. Diese haben eine Genauigkeit im cm- bis dm-Bereich und sind meist an den Grenzpunktnummern erkennbar.
- haben die **Flächenangaben** im Grundstücksverzeichnis die Genauigkeit der grafischen Ermittlung aus dem 19. Jahrhundert, Unschärfen von 10% und mehr sind möglich. Der Flächenindikator lautet "grafisch".
  Bei zur Gänze vermessenen Grundstücken sind die angegebenen Flächen wesentlich genauer. Im Grundstücksverzeichnis sind diese mit dem Flächenindikator "rechenbar" vor der Flächenangabe erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **nicht rechtsverbindlich festgelegt**.
- werden Grenzstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen.

Was sagen die Benützungsarten aus?

Die Benützungsarten informieren über die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Grundstückes, geben jedoch keine Auskunft über die Widmung laut Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan.

Was bedeuten Linien und Symbole in der Katastralmappe?

Mit Hilfe des Zeichenschlüssels der Katastralmappe können Sie die Bedeutung der Linien und Symbole interpretieren. Dieser steht für Sie als PDF-Dokument auf www.bev.gv.at unter Vermessung & Geoinformation/Support/Downloads/Formatbeschreibungen und sonstige Informationen/Kataster und Verzeichnisse zur Verfügung.

Weitere Informationen, Formatbeschreibungen und Musterbeispiele zu den Produkten des BEV finden Sie auf unserer Website www.bev.gv.at Vermessung unter Produktbeschreibungen.

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Abgabedatum: 06.07.2022, Bestellnr: 0100097817

BEILAGE . /4

VERMESSUNG SCHUBERT ZT GmbH

Gesicherte Grundgrenzen
... für Generationen.

Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau	Katastralgemeinde:	Brunn am Walde
Vermessungsamt:	Krems an der Donau	Kat. Gem. Nr.:	12002
Gemeinde:	Lichtenau im Waldviertel		

Teilungsplan §15 LTG

Dieser Plan ist baubehördlich **nicht** bewilligungspflichtig.

Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde eingehalten.
Das Siegel bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

DIPL. ING. DOMINIK MESNER · INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN · ST. PÖLTEN

BMWFJ, Zahl 91.514/0191-I/3/2009 vom 26.02.2009

GZ: 52985

Vermessung abgeschlossen am 27.06.2022

Plandatum: 01.08.2022 MD, ZM

Dokumentenart: Plan
STP-Version: 2.0

Der gesamte Planinhalt stimmt mit digitaler Urkunde überein.

DIPL. ING. DOMINIK MESNER · INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN · ST. PÖLTEN

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	ICA0DX1vRzTPxNH1L7NTkW6xU15+9gqyNoyCH1c+oKXfNGuwQf5L+Jalr1ybMm/rfBX5ng 8L9zu7lbmbq8Sx/Q==	
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker	Signator	Dipl.-Ing. Dominik Mesner
		Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
		Kanzleisitz: St.Pölten
	Signaturdatum	UTC 2022-08-11T09:55:06
	Zertifizierungs-dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-05,OU=a-sign-Premium-Sig-05, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da tenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	230536202
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

Planverfasser: Vermessung Schubert ZT GmbH

vermessung@schubert.at | **www.schubert.at**

3100 ST. PÖLTEN
Kremser Landstraße 2
Tel. +43 (0)2742 / 36 25 64-0
vermessung@schubert.at

3350 Haag
Höllriglstraße 7
Tel. +43 (0)664 / 181 21 05
haag@schubert.at

3500 Krems/Donau
Rechte Kremszeile 62a/3
Tel. +43 (0)2732 / 85 760
krems@schubert.at

3040 Neulengbach
St. Pöltner Straße 36
Tel. +43 (0)2772 / 52 133
neulengbach@schubert.at

3370 Ybbs/Donau
Hauptplatz 1
Tel. +43 (0)7412 / 55 483
ybbs@schubert.at

1020 WIEN
Leopold-Moses-Gasse 4/2/2A
Tel. +43 (0)1 / 21 26 761
wien@schubert.at

Vermessung Schubert ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

GZ 52985

Vermessungsamt: Krems an der Donau
Gerichtsbezirk: Krems an der Donau
KG Name: Brunn am Walde
KG Nummer: 12002

Teilungsausweis

Katasterstand vor der Teilung

A	Gst.Nr.	KG.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	**400**			Ges.		3061			18		Mayerhofer Sabine geb. 09.12.1967, Anteil: 1/1 Gabesstraße 32/1/5 4030 Linz
A	**404**		G	Ges.		970		o	241		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Anteil: 1/1 Lichtenau 49 3522 Lichtenau
A	**847**			Ges.		6601			168		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 3522
Summe vor der Teilung						10632					

Trennstücke

Trennstück	Fläche (m²)	Ber	aus Gst	aus KG	aus EZ	aus KG-EZ	zu Gst	zu KG	zu EZ	zu KG-EZ
1	19	o	404		241		847		168	
2	31	o	400		18		847		168	

Stand nach der Teilung

A	Gst.Nr.	KG.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	**400**			Ges.		3030		R	18		Mayerhofer Sabine geb. 09.12.1967, Anteil: 1/1 Gabesstraße 32/1/5 4030 Linz
A	**404**		G	Ges.		951		Ro	241		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Anteil: 1/1 Lichtenau 49 3522 Lichtenau
A	**847** 847			Ges. 101	 T	6651 5		R	168 168		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 3522
Summe nach der Teilung						10632					

Verzeichnis der Abkürzungen	Ber: Berechnungsarten	BA: Benützungsart bzw. BANU-Code	
A ... Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung	o ... aus Koordinaten	101 f ... Bauflächen	501 ... Alpen
G ... Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster	g ... grafisch	201 ff ... landw. gen. Fl.	601 ff ... Wald
FT ... Flächentyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamtfläche des Gst.	R ... Restfläche	301 ... Gärten	701 ff ... Gewässer
RD ... Rundungsdifferenz in m²	Ro ... Restfläche von o	401 ... Weingärten	801 ff ... Sonstige

Vermessung SCHUBERT ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
krems@schubert.at

GZ	52985
KG Name:	Brunn am Walde
KG Nummer:	12002

Transformation ETRS89-MGI

2 - Stufen Datumstransformation
Verwendeter Referenzdienst: **EVN**

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D
Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d invers
Berechnete Parameter:

Lage		
Drehpunkt	-68478.574	374055.677
Verschiebung (Y, X) (m)	0.020	-0.057
Drehung (cc)	2.53	
Maßstab (ppm)	-13.79	
Höhe		
Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00
Verschiebung (m)	-1.562	
Mittlerer Fehler einer Koordinate (m)	0.01	
Mittlerer Fehler eines Punktes (m)	0.02	

Punkte	Code	X [m] / Y [m]	Y [m] / X [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
12002-1E1	F00	4082697.808	1124941.837	4754277.369		**2D**		**Zwangspunkt 1 Alt**
12002-1E1	F00	-68520.93	373752.37		2.0	-1.8	-0.9	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
12002-2E1	F00	4082441.714	1124700.268	4754555.504		**2D**		**Zwangspunkt 2 Alt**
12002-2E1	F0	-68680.68	374171.59		1.4	-0.9	-1.1	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
12002-5E1	F00	4082134.960	1125440.495	4754634.070		**2D**		**Zwangspunkt 3 Alt**
12002-5E1	F00	-67884.12	374288.19		0.6	0.1	0.6	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
12002-6E1	F00	4082392.634	1125215.133	4754484.612		**2D**		**Zwangspunkt 4 Alt**
12002-6E1	F00	-68172.71	374051.45		1.4	1.2	0.6	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
12025-2E1	F00	4082690.048	1124300.104	4754460.527		**2D**		**Zwangspunkt 5 Alt**
12025-2E1	F00	-69134.33	374014.50		1.5	1.4	0.7	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				

Vermessung Schubert ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

GZ 52985	Seite: 1 von 1
Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Brunn am Walde
KG Nummer:	12002

Koordinatenverzeichnis

KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
			Festpunkte							
12002	**1E1**	-68520.93	373752.37	FP						
12002	**2E1**	-68680.68	374171.59	FP						
12002	**5E1**	-67884.12	374288.19	FP						
12002	**6E1**	-68172.71	374051.45	FP						
12025	**2E1**	-69134.33	374014.50	FP						
			Mess- und Polygonpunkte							
12002	**PP1**	-68457.92	374092.70	MP						
12002	**PP2**	-68449.72	374064.71	MP						
12002	**PP3**	-68423.76	374093.10	MP						
			Punkte des Vermessungsamtes							
12002	**644**	-68445.40	374092.46	GP	l	G	020		2450/2019	
12002	**645**	-68476.40	374085.00	GP	p	G	134		2450/2019	
12002	**647**	-68461.00	374052.84	GP	p	E	134		1/1980	
12002	**2105**	-68481.25	374115.80	GP	p	G	134		2450/2019	
12002	**2123**	-68443.50	374093.09	GP	p	G	134		2450/2019	
			Neue Punkte							
12002	**2377**	-68447.84	374095.70	GP	n		134			
12002	**2378**	-68453.20	374090.58	GP	n		134			
12002	**2379**	-68449.37	374091.50	GP	n		134			
12002	**2380**	-68452.18	374083.79	GP	n		134			
12002	**2381**	-68449.48	374082.09	GP	n		134			
			Sonstige Punkte							
12002	**2382**	-68449.46	374084.60	SO	n		138			
12002	**2383**	-68448.57	374087.44	SO	n		138			
12002	**2384**	-68446.87	374086.87	SO	n		138			
12002	**2385**	-68447.81	374084.03	SO	n		138			

	ETRS89-Punkte	X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum
			Festpunkte		
12002	**1E1**	4082697.808	1124941.837	4754277.369	04.05.2012
12002	**2E1**	4082441.714	1124700.268	4754555.504	27.06.2022
12002	**5E1**	4082134.960	1125440.495	4754634.070	04.05.2012
12002	**6E1**	4082392.634	1125215.133	4754484.612	04.05.2012
12025	**2E1**	4082690.048	1124300.104	4754460.527	04.05.2012
			Mess- und Polygonpunkte		
12002	**PP1**	4082433.948	1124930.168	4754501.082	27.06.2022
12002	**PP2**	4082449.491	1124943.306	4754479.878	27.06.2022
12002	**PP3**	4082423.980	1124962.851	4754501.262	27.06.2022

Verzeichnis der Abkürzungen:

Typ - Punkttyp	FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige
Kl. - Klassifizierung	a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen
Ind. - Indikator:	G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,
GFN - Geschäftsfallnummer **Bem.** - Bemerkung	025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall, 135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante

Naturaufnahme 1:200

KG. 12002 / Brunn am Walde

GZ. 52985

Krems, am 01.08.2022

VERMESSUNG SCHUBERT ZT GmbH
www.schubert.at

2m 4m 6m 8m 10m 12m 14m 16m 18m 20m

N

Netzbild 1:20000

